

AMTSBLATT



Wernigerode zeigt die SOMMERSPROSSEN – so schön, sie zu sehen



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?

Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de

Wenn unauffällig
einzigartig wird

Im-Ohr-Hörgeräte

ab €0,-
mit ohrenärztlicher
Verordnung

Frömmelt
HÖRAKUSTIK

Gustav-Petri-Str. 1A
38855 Wernigerode
Tel.: 039 43 / 69 59 52 0
www.froemmelt.de



**Mehrfamilienhaus
ZIEGENBERGBLICK**
Lange Hecke 1 in 38855 Wernigerode

- Tiefgarage und Aufzug
- 3-4 Raumwohnungen
- Balkon oder Terrasse
- inkl. Einbauküche

*noch wenige
verfügbar!*

Kontakt für weitere Informationen
mail@wohnmanufaktur-harz.de

 01511-61 21 303

**KOMM
INSTEAM**



info@schefferbau.com

als **BAUGERÄTEFÜHRER**
m/w/d

als **ROHRLEITUNGSBAUER**
m/w/d

als **TIEF & KANALBAUER**
m/w/d



Biomarkt
Am Gänsebrunnen
Derenburg



**einmalig
im
Harzkreis!**

**Lieferdienst
für den Harzkreis**

...mehr als 3.000 Bio-Produkte direkt zu Ihnen nach Hause

www.biomarkt-derenburg.de



Onlineshop
deutschlandweit



**Biomarkt
"Am Gänsebrunnen"**
Bleichstraße 2
38895 Derenburg
Tel: 039453-633398

Wernigerode erleben.



Zu hören überall wo es Podcasts gibt!



Oberbürgermeister Tobias Kascha begrüßt in der neuen Folge des Podcasts die engagierte Kulturwissenschaftlerin und Kustodin des Schlosses Wernigerode Katrin Dziekan. Gemeinsam sprechen sie über die verbindende Kraft von Geschichte und vieles mehr.



Am 16.08.2025 verwandelt sich der Miniaturepark »Kleiner Harz« ab 20:00 Uhr in eine leuchtende Kulisse. Über den Wegen und den detailreichen Modellbauten liegt ein Hauch von Sommernachtstraum. Karten in der Tourist-Info und bei www.reservix.de erhältlich.



Silstedt – das traditionsreiche Harzdorf feiert 1030 Jahre Ortsgeschichte und gleichzeitig 30 Jahre Museumshof Ernst Koch. Vom 12. bis 14.09.2025 lädt Silstedt alle zu einem vielseitigen und festlichen Wochenende ein.

UNSERE SOMMERHIGHLIGHTS

09. August 2025

Schierker Sommerlauf

(Anmeldung noch möglich)

07. September 2025

Schierker Familien- & Sommerfest

mit tollen Angeboten für die gesamte Familie - alle Infos zu Veranstaltungen: www.schierker-feuerstein-arena.de



IMPRESSUM

Herausgeber Oberbürgermeister Tobias Kascha
Redaktion Pressestelle // Tel 03943 654107 // pressestelle@wernigerode.de
Erscheinungsweise monatlich
Auflage 20.000 Exemplare
Gesamtherstellung Harzdruckerei GmbH Wernigerode // www.harzdruckerei.de
Anzeigenberatung Ferdinand Benesch // Tel 03943 542424 // f.benesch@harzdruckerei.de
Verteilung Kostenlose Verteilung im Stadtgebiet
Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Rufen Sie an! Frau Prinzler 03943 54240

Aus dem Inhalt

Rathausnachrichten

Sommersprossen	4
Rückblick Brahms-Chorfestival	5
Kunstpries	7
Rückblick Weinfest	7
Apfelbaumterrasse	7
Sommertour	7
Veranstaltungshinweise	8
Gründerin des Jahres	8
Schiedsperson gesucht	9
Verwaltungsbericht erschienen	9
Vorübergehend neue Öffnungszeiten in den Behörden	9

Amtliches

Sondernutzungssatzung.....	11
Friedhofssatzung	15
Neuaufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 79	19
Neuaufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wernigerode, OT Minsleben	20
Jahresabschluss 2024 der GWW	20
Jahresabschluss 2024 der WTG.....	20
Hinweisbekanntmachung	20

Bildung

15. Bürgerfrühstück	21
Lesekrone 2025	21
Rückblick Kindertag	21
Kontakte	23
Hochzeit im »Hummelhaus«	25
Kleine Wanderer	25
Kooperation mit Vietnam	25

Soziales

Ausflug SoVD	25
Seniorenpräventionstag	25
Kontakte	26

Kirchen

Kontakte	26
----------------	----

Die Sommersprossen in der Innenstadt – Bummeln, Einkaufen und Gewinnen!

Seit Juli sorgt die neue Sommerkampagne »SOMMERSPROSSEN« für frischen Wind in der Wernigeröder Innenstadt. Nach dem großen Erfolg der Wintersprossen im Jahr 2021 war klar: In diesem Jahr sind die Sommersprossen an der Reihe!

Passend zur warmen Jahreszeit und den farbenfrohen Straßenzügen blüht die Innenstadt dank liebevoll geschmückter Leitern vor vielen Geschäften in besonderem Glanz auf. Die Stadt Wernigerode, die Kaufmannsgilde und die Wernigerode Tourismus GmbH (WTG) haben gemeinsam diese Mitmachaktion ins Leben gerufen – mit dem Ziel, die Verbundenheit in der Innenstadt sichtbar zu machen und gleichzeitig die Frequenz in Handel und Gastronomie zu steigern.

Ein kreatives Zeichen der Verbundenheit

Ob Geschäft oder Gastronomiebetrieb – alle Beteiligten gestalten ihre Leitern mit viel Liebe zum Detail. Die Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, ihre drei Lieblingsleitern auszuwählen und an einer Abstimmung teilzunehmen. Die drei beliebtesten erhalten am Ende der Aktion jeweils einen professionellen Imagefilm – als Dank für ihr Engagement und ihre Kreativität.



Mitmachen, entdecken – und gewinnen!

An den Schaufensterstickern erkennen Besucher sofort, wo sie nicht nur stöbern und genießen, sondern auch gewinnen können. Mit jedem Einkauf in einem teilnehmenden Betrieb kann ein runder Aktions-Flyer ausgefüllt und in eine Losbox geworfen werden. Jeder Einkauf erhöht die Gewinnchance – die Preise legen die Betriebe individuell fest und präsentieren sie gut sichtbar vor Ort.

In der ersten Septemberwoche ziehen die teilnehmenden Betriebe ihre jeweiligen Gewinnerinnen und Gewinner selbst und überreichen die gute Nachricht persönlich.



Großes Finale auf dem Marktplatz

Der Höhepunkt der Kampagne findet am 15. September um 14:30 Uhr auf dem Marktplatz statt: Bei einer Hauptverlosung unter allen Teilnehmenden gibt es den Hauptpreis zu gewinnen – ein Abschluss, der die ganze Stadt zusammenbringt.

Begeisterter Auftakt mit Vorbildcharakter

Gestartet ist die Aktion mit dem Volksstimme-Auftakt bei H&L. Das Modegeschäft, das bereits 2021 mit der kreativsten Leiter überzeugte, war auch diesmal wieder mit voller Begeisterung dabei – und setzte mit seiner neuen Leiter gleich zu Beginn ein inspirierendes Zeichen.

Die SOMMERSPROSSEN zeigen: Mit Kreativität, Gemeinschaftssinn und ein wenig Farbe lässt sich die Innenstadt auf ganz besondere Weise zum Leben erwecken.

13. Internationales Johannes-Brahms-Chorfestival – mehr Musik, mehr Miteinander

Vom 2. bis 6. Juli 2025 wurde Wernigerode erneut zur internationalen Bühne für Chormusik: 18 Chöre aus zehn Nationen begeisterten Publikum und Gastgeber gleichermaßen. Mit festlichen Konzerten, hochklassigen Wettbewerben in acht Kategorien und neuen Veranstaltungsformaten setzte das Festival musikalische wie gemeinschaftliche Akzente. Ein besonderes Highlight bildete der erstmals im Konzerthaus Liebfrauen ausgetragene Großpreiswettbewerb. In mitreißender Atmosphäre stellten sich die teilnehmenden Chöre dem musikalischen Wettstreit um den Johannes-Brahms-Chorpreis 2025. Der begehrte Preis ging in diesem Jahr an das **Minimus Vocal Ensemble** aus Polen. Auch das Abschlusskonzert feierte Premiere – es verwandelte den Marktplatz am Samstagabend in ein offenes Klangfest mit gemeinsamem Singen für Chöre, Gäste und Einheimische. Insgesamt zeigte sich das Festival weltoffen, lebendig und voller musikalischer Vielfalt – von der Chorparade durch die Altstadt über Freundschafts- und Benefizkonzerte bis hin zur ausgelassenen Chorparty. Ein besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden, Förderern und dem begeisterten Publikum, das das Festival zu einem unvergesslichen Erlebnis machte. //



Beste Kinderchor: Sekolah Global Indo-Asia Children's Choir, Indonesien



Der Baptist Lui Ming Choi Secondary School Choir, China/Hong Kong SAR begeisterte das Publikum beim Benefizkonzert in der Kaiserpfalz Goslar.



The Kumasi Evangel Choir aus Ghana beim Freundschaftskonzert am Barrenbach



Die glücklichen Großpreissieger: Minimus Vocal Ensemble, Polen



Tianjin Yiyang Meijiang Wanhua Yi Choir aus China beim Galakonzert im Konzerthaus Liebfrauen



Publikumsliebbling 2025: Estudio Choralia aus Costa Rica

Ein herzliches Dankeschön an unsere Sponsoren für ihre Unterstützung!





»Tagsüber liebevoll umsorgt,
abends im eigenen Zuhause.«

Tagestreff „Fit und Aktiv“
Georgiistraße 16
38855 Wernigerode
Mobil: 0151 14460450

Diakonie
Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Halberstadt e.V.
www.diakonie-halberstadt.de

**Bunt ist unsere
Lieblingfarbe!**

Harzdruckerei
Wernigerode
Max-Planck-Str. 12/14 | 38855 Wernigerode
Tel. 03943 54240 | www.harzdruckerei.de



**Bio
MARKT**

*Feinkost in
Bio-Qualität*

NATURATA
Wernigerode

**Unser umfangreiches
Bio-Supermarkt-Sortiment:**

- hochwertiges Obst und Gemüse
- Vegetarisches, Veganes, Rohköstliches, Glutenfreies ...
- leckere Backwaren und viele köstliche Käsesorten
- Wasser, Säfte und erlesene Weine
- vielfältigste Brotaufstriche
- hochwertige Bio-Kosmetik

Biomarkt Naturata Wernigerode
Minslebener Str. 41
38855 Wernigerode

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 08.30–19.00 Uhr
Sa 08.00–14.00 Uhr

... und das ein oder andere Besondere zum Entdecken.
Wir freuen uns auf Sie!

Wohnen und Sparen im Sonnenhaus

Ihre einzigartige 2-,3- oder 4-Raum-Wohnung im Pappelweg

Sie sparen jährlich bis zu 2.100,00 €!*

Stromerzeugung durch Photovoltaik Warmwasserversorgung durch Solarthermie

externer Ökostrom Holzpellet-Heizung

Ihr Ansprechpartner für alle weiteren Informationen:
 Leon Seltitz ☎ 03943 26439 34 ✉ leon.seltitz@gww-wr.de

*Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der maximalen Kapazität der Photovoltaikanlage (30.000 kWh pro Jahr) : 15 Wohnungen x regionaler Durchschnittspreis für eine kWh Strom (0,42 € pro kWh) x 1,2 (zusätzlicher Anteil für Solarthermie) bei optimaler Nutzung. Da es sich um eine theoretische Kalkulation handelt, garantieren wir Ihnen die angegebenen Ersparnisse nicht. Bitte beachten Sie, dass Ihnen die angegebene Summe nicht gutgeschrieben wird, sondern es sich nur um eine potenzielle Ersparnis gegenüber dem vergleichbaren Bezug der Energie über externe Dienstleister handelt. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wohin geht Ihre letzte Reise?

03943 / 44 430 (24 h) · www.bestattungen-wernigerode.de

Kunstpreis der Stadt Wernigerode für Albert Mamriev

Der Pianist Albert Mamriev wurde mit dem Kunstpreis der Stadt Wernigerode 2025 ausgezeichnet – eine Würdigung seines langjährigen Engagements für die lokale Kunstszene.

Die feierliche Preisverleihung fand in der Aula Gerhart Hauptmann statt. Oberbürgermeister Tobias Kascha und Stadtratspräsident Uwe-Friedrich Albrecht überreichten die Auszeichnung. Peter Gafert, Vorsitzender der Orchesterstiftung, hielt eine bewegende Laudatio.

Sichtlich gerührt bedankte sich Mamriev für die Unterstützung durch Wegbegleiterinnen und -begleiter. Er kündigte an, den Klavierwettbewerb NEUE STERNE weiterzuführen.

Musikalisch begleitet wurde die Veranstaltung vom Duo Barbara und Tabea Toppel sowie vom Preisträger selbst, der Werke von Wagner und Liszt spielte. Traditionell trug sich Mamriev ins Goldene Buch der Stadt ein.

»Mit dem Wettbewerb NEUE STERNE hat Albert Mamriev unsere Stadt musikalisch bereichert und international bekannt gemacht«, betonte Kascha.

Der in vielen Musikmetropolen gefeierte Künstler unterrichtet in Hannover und ist gefragter Preisrichter. Mit dem internationalen Wettbewerb brachte er zahlreiche junge Talente nach Wernigerode und prägte die städtische Musiklandschaft nachhaltig. //



Zum Wohl die Pfalz – 34. Neustadter Weintage in Wernigerode

»Zum Wohl die Pfalz« hieß es Anfang Juli wieder auf dem historischen Marktplatz in Wernigerode. Bereits zum 34. Mal verwandelten die Neustadter Weintage die bunte Stadt am Harz in ein Paradies für Weinliebhaber, Freunde pfälzischer Lebensart und Liebhaber regionaler Kultur.

Wernigerodes Oberbürgermeister Tobias Kascha eröffnete das traditionsreiche Weinfest gemeinsam



mit Neustadts Oberbürgermeister Marc Weigel und der Weinprinzessin aus Neustadt an der Weinstraße. Der feierliche »Küferschlag« am großen Weinfass während des historischen Zunft- und Handwerkstanz der Fassbinder bildeten den festlichen Auftakt zu einem genussreichen Wochenende.

»Die Neustadter Weintage sind ein wunderbares Beispiel für gelebte Städtepartnerschaft, kulturellen Austausch und gemeinsames Feiern. Es freut mich sehr, dass wir diese Tradition jedes Jahr aufs Neue mit Leben füllen dürfen«, so Oberbürgermeister Kascha.

Sieben renommierte Weinerzeuger aus Neustadt präsentierten ihre edlen Tropfen: die Hambacher Schloss Kellerei eG, die Weingüter Erich Ferckel, Hammer-Sommer, Hellmer, Müller-Kern, Schäfer sowie das Wein- und Sektgut Werner Winkelmann. Besucherinnen und Besucher konnten an zahlreichen Ausschankstellen die Vielfalt pfälzischer Weinkultur entdecken und genießen.

Ein abwechslungsreiches Kulturprogramm begleitete das dreitägige Fest. Am Samstag sorgte die Gruppe »Akklamando« für stimmungsvolle Unterhaltung am Nachmittag, bevor am Abend erneut die Band »Happiness« zum Tanz einlud. Die beliebte Winzerfete zog auch in diesem Jahr viele Gäste an. Besonderes Interesse fanden die beiden Weinverkostungen am Samstag in der Remise, moderiert von der Neustadter Weinprinzessin, sowie das traditionelle Weinrätsel, bei dem attraktive Preise winkten. Die Gewinner wurden am Samstag auf der Bühne bekannt gegeben.

Den musikalischen Abschluss bildete der Frühschoppen mit der Blaskapelle Hasselfelder Jäger von 1924 e.V. am Sonntagvormittag, der mit volkstümlicher Musik für einen stimmungsvollen Ausklang sorgte. Die Stadt Wernigerode bedankt sich herzlich bei allen Beteiligten für ein gelungenes Festwochenende – und freut sich schon jetzt auf die 35. Ausgabe im kommenden Jahr. //

Minister auf Sommertour



Im Juli besuchte Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, die Stadt Wernigerode sowie die Stadtwerke Wernigerode, um zu den Themen kommunale Wärmeplanung und Transformationsplan Fernwärme in den Austausch zu gehen. Die Stadt und die Stadtwerke stellten den jeweiligen Stand der Dinge vor und sprachen mit dem Minister über Herausforderungen und die Zukunft der Energiewende. Minister Willingmann lobte den Fortschritt in Wernigerode: »Ich freue mich, hier eine Kommune zusehen, die sich früh auf den Weg gemacht hat zu einer klimafreundlichen, bezahlbaren und sicheren Wärmeversorgung.« //

Einweihung der Apfelbaumterrasse auf Schloss Wernigerode

Nach umfassender Sanierung erstrahlt die Apfelbaumterrasse am Schloss Wernigerode in neuem Glanz. Der historische Verbindungsweg zwischen dem talseitigen Treppenturm und dem ehemaligen Schlossgefängnis wurde mit Sorgfalt instandgesetzt und künftig in das Besucherleitsystem eingebunden.

Die Apfelbaumterrasse, die bereits unter Schlossbaumeister Carl Frühling im Zuge der großen Umbauphase des Schlosses neugestaltet wurde, wird in Kürze wieder als zweiter offizieller Besucherausgang genutzt – entlang des Schlosscafés. Gleichzeitig stellt sie einen weiteren Flucht- und Rettungsweg dar.

Die Sanierungsarbeiten waren aufgrund des baulichen Zustands dringend erforderlich. Die Oberfläche der Terrasse wurde im Stil der benachbarten Großen Terrasse mit Mosaikpflaster aus Obernkirchner Sandstein neugestaltet. Ein ganz besonderer Blickfang erwartet Besucherinnen und Besucher: Ein Apfelbaum der eigens gezüchteten Sorte »Schloß Wernigerode« ziert nun die Terrasse. Baum und Pflanzgefäß wurden vom Förderverein Gesellschaft der Freunde des Schlosses Wernigerode e. V. gestiftet und symbolisieren die Verbundenheit von Natur, Geschichte und bürgerschaftlichem Engagement. //



Zusammen für ein weiteres Highlight auf dem Schloss Wernigerode; v.l.n.r.: Bauleiter Frank Beimel, Geschäftsführer Schloss Wernigerode Dr. Christian Juraneck, Metallbau Brasche Carsten Jödecke, Bauleiterin Planungsbüro Krekeler Jessica Miermeister, Geschäftsführerin Stiftung Schloss Wernigerode Kristina Weichhold, Oberbürgermeister Tobias Kascha, Landrat und Vorstandsvorsitzender Stiftung Schloss Thomas Balcerowski, Vorsitzender Förderverein Gesellschaft der Freunde des Schlosses Wernigerode e. V. Tom Koch und Stadtrat und Pomologe Dr. Matthias Bosse © Ariane Hofmann/Stadt Wernigerode

Vietnam zu Gast in Wernigerode

Jubiläumskonzerte anlässlich 50 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Vietnam im Konzerthaus Liebfrauen Wernigerode

Im Jahr 2025 feiern Deutschland und Vietnam ein bedeutendes Jubiläum: 50 Jahre diplomatische Beziehungen. Fünf Jahrzehnte enger Zusammenarbeit wirtschaftlicher Kooperation und kulturellen Austauschs haben die Verbindung zwischen unseren Ländern nachhaltig geprägt. Ein besonderes Sym-



Thanh Âm Xanh

bol dieser Freundschaft ist die langjährige Städtepartnerschaft zwischen Wernigerode und Hoi An, die durch zahlreiche gemeinsame Projekte mit Leben gefüllt wird. Zu diesem feierlichen Anlass werden am **10. und 13. August 2025** zwei Konzerte im Konzerthaus Liebfrauen Wernigerode veranstaltet. Diese Konzerte bieten die einzigartige Gelegenheit, vietnamesische Musiktradition und europäische Klassik in einem inspirierenden Zusammenspiel zu erleben.

Renommiertere Künstlerinnen und Künstler darunter das May Piano Duo, das Song Hong Chamber Music Ensemble, Dozenten der Nationalen Musikakademie Vietnam sowie die Musikgruppe Thanh Âm Xanh präsentieren Werke, die die kulturelle Brücke zwischen beiden Nationen eindrucksvoll widerspiegeln.

Auch der Rundfunk-Jugendchor Wernigerode ist mit einem Gastauftritt an beiden Tagen Teil des Festprogramms. //



Der Sänger Tran Tung Anh

30. Wernigeröder Schlossfestspiele

Von Poulencs Monooper »La voix humaine«, über eine große Operngala, Wandelkonzerte mit dem Rundfunk-Jugendchor Wernigerode und ein Barockkonzert mit Dame Emma Kirkby, bis hin zum beliebten Filmmusikkonzert mit Shereen Adams und Pablo Grande ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Karten sind unter der biber ticket-Hotline 0391 5999700, in den Tourist-Informationen Blankenburg, Ilsenburg und Quedlinburg sowie online unter www.pkow.de erhältlich. //



JEDERMANN

Das Spiel vom Sterben des reichen Mannes von Hugo von Hofmannsthal

Seit mehr als hundert Jahren erschallt der Ruf »Jedermann« über dem ehrwürdigen Dom zu Salzburg. Kaum ein Stück ist so tief in der Festspielgeschichte verwurzelt wie dieses. Und kaum ein Ort könnte für den Reigen um den reichen, skrupellosen Jedermann, der vom Tod geholt werden soll, um Rechenschaft über Leben, Werke und Sein zu geben, besser geeignet sein als das Konzerthaus Liebfrauen Wernigerode.

Das pralle, mittelalterliche Mysterienspiel, das um die Frage über die wahren Werte des Lebens und um unser aller Angst vor dem Tode kreist, ist in unserer materiell geprägten Zeit mindestens so aktuell wie damals. Nach zuletzt 2022 und 2023 kehrt der »Jedermann« 2025 an drei Tagen im September zurück in das Konzerthaus Liebfrauen in Wernigerode. Eine Kooperation zwischen der Wernigerode Tourismus GmbH und dem HARZ-THEATER ermöglicht die Aufführung an diesem besonderen Ort.

Eintrittskarten für den Jedermann sind an allen Reservix-Vorverkaufsstellen, allen Theaterkassen des Harztheaters und in den Tourist-Informationen Wernigerode, Schierke und Halberstadt erhältlich. //



Gründerin des Jahres 2024: Herzlichen Glückwunsch, Isabel Henning!

Mit Mut, Weitblick und einem festen Schritt in die Zukunft: Isabel Henning, Inhaberin von **Spangenberg Orthopädie-Schuhtechnik** in Wernigerode, wurde mit dem **Gründerpreis 2024** ausgezeichnet. Die Ehrung wird gemeinsam von der **Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) GmbH**, dem **Landkreis Harz** und der **Stadt Wernigerode** verliehen und würdigt herausragende unternehmerische Leistungen in der Region.

Am 2. Januar 2024 übernahm Isabel Henning das traditionsreiche Familienunternehmen, das auf über 60 Jahre Handwerks Geschichte zurückblickt. Seither führt sie den Betrieb mit frischen Ideen, hoher Fachkompetenz und spürbarer Leiden-

schaft. Ihr Ziel: Moderne Versorgung im Bereich der Orthopädie-Schuhtechnik mit dem bewährten Anspruch handwerklicher Qualität zu verbinden. Auf dem Weg in die Selbstständigkeit wurde sie eng von den **Gründungsberatern der IGZ GmbH** begleitet. Die Unterstützung reichte von der Entwicklung eines tragfähigen Businessplans bis hin zu Fragen der Finanzierung und Fördermittelberatung.

Neben der Auszeichnung erhält Isabel Henning ein **Preisgeld in Höhe von 500 Euro**. Der Preis ist nicht nur Anerkennung für ihren erfolgreichen Start als Unternehmerin, sondern auch ein starkes Signal für den Unternehmergeist im Harz. //



Verwaltungsbericht 2024 der Stadt Wernigerode vorgestellt

Ein Zahlenwerk von 174 Seiten – der Verwaltungsbericht der Stadt Wernigerode für das Jahr 2024 ist fertiggestellt und wurde präsentiert. Statistiken, Diagramme und Beiträge geben im Verwaltungsbericht Aufschluss über alles, was in den Dezernaten, den Ämtern und den Abteilungen passiert. Vom Amt für Finanzen zum Amt für Jugend, Senioren und Soziales bis hin zum Bauhof und den städtischen Kitas – der Verwaltungsbericht sorgt für einen Überblick.

Bei der Vorstellung in diesem Jahr gab Oberbürgermeister Tobias Kascha einen Einblick in die Zahlen:

- » 300 Pressemitteilungen, 11 Podcastfolgen, 450.000 Websitebesuche

- » 5.800 Ausweise & Pässe, 1.145 Geburten
- » 655.000 € realisierte Forderungen, 4.500 Mahnungen
- » 35 Platzverweise, 16 Anzeigen
- » 97 neue IT-Geräte für Schulen & Verwaltung
- » 500.000 € Einnahmen aus Straßenreinigung

Städtische 100%ige Tochterunternehmen sind:

- » Gebäude- und Wohnungsbaugesellschaft Wernigerode mbH (GWW)
- » Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen Wernigerode mbH (GSW)
- » Stadtwerke Wernigerode GmbH
- » Wernigerode Tourismus GmbH (WTG)
- » Park und Garten GmbH

Der Bericht kann auf der Homepage der Stadt gelesen werden: <https://www.wernigerode.de/Stadtleben/Die-Stadt/Verwaltungsberichte/>



Schiedsperson gesucht – Wahl der Schiedsperson

1. Was wird gewählt?

Mit Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Schiedspersonen ist bei der Stadt Wernigerode die Schiedsstelle neu zu besetzen.

Eine Schiedsstelle wird in der Regel von einer Schiedsperson wahrgenommen. Es können aber auch ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und bis zu zwei weitere Schiedspersonen berufen werden. Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig.

Die Räumlichkeiten der Schiedsstelle werden durch die Stadt Wernigerode bereitgestellt und eingerichtet. Die Kosten für das Betreiben der Schiedsstelle einschließlich Arbeitsmaterialien werden von der Stadtverwaltung getragen. Ebenso werden die notwendigen Qualifizierungen für dieses Amt abgesichert und finanziert.

Weitere Informationen bietet auch die Broschüre des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: **Schlichten statt richten – Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Sachsen-Anhalt**

2. Wer kann sich bewerben?

Eine Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll in der Stadt Wernigerode wohnen und mindestens 25 Jahre alt sein.

Als Schiedsperson ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, wer in Vermögensverfall geraten ist.

3. Was macht eine Schiedsperson?

Zu den Aufgaben der Schiedsstelle gehören in erster Linie freiwillige außergerichtliche Streitschlichtungen. Schlichtungen können aber auch vom Amtsgericht als obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung zugewiesen werden, da bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten ein Einigungsversuch vorgeschrieben ist. Eine Klage kann in diesen Fällen nur dann bei Gericht eingereicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Schlichtung erfolglos durchgeführt wurde.



Ziel ist es, eine Einigung der streitenden Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien die Sachlage und versucht, eine für beide Parteien akzeptable Lösung des Streits zu erreichen. Bei einem Termin haben beide Parteien die Gelegenheit ihre Sicht der Dinge in Ruhe und ohne Öffentlichkeit darzustellen. Die Schiedsperson wirkt darauf hin, bestehende Spannungen abzubauen und eine Einigung herbeizuführen. Es wird gemeinsam versucht eine einvernehmliche praktikable Konfliktlösung zu suchen. Dabei gibt es keine Gewinner oder Verlierer.

4. Was erhalte ich als Schiedsperson?

Gesetzlich vorgesehen ist, dass der Schiedsstelle die Dokumentationspauschale und die Hälfte der Gebühren zustehen. Kosten für Qualifizierungen sowie Reisekosten bei Fortbildungsreisen werden durch die Verwaltung getragen.

5. Wie und wo bewerbe ich mich?

Sollten Sie Interesse haben, als Schiedsperson im Rechtssystem der Bundesrepublik mitzuwirken, freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung mit Kurzlebenslauf **bis zum 02. Oktober 2025** an die: Stadt Wernigerode Hauptamt
»Schiedsperson«
Marktplatz 1, 38855 Wernigerode
(Ansprechpartnerin Frau Paul, Tel. 654 113).

6. Wie geht es weiter?

Nach Prüfung der Voraussetzungen der Bewerber/innen erfolgt die Wahl der Schiedsperson/en durch den Stadtrat in seiner Sitzung am **28. Oktober 2025**. Schiedspersonen werden für 5 Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Schiedspersonen sind dann durch den Direktor des Amtsgerichtes zu bestätigen. Durch das Amtsgericht erfolgt die Berufung und Verpflichtung in das Ehrenamt. Mit der Berufung beginnt die Amtszeit von 5 Jahren. //

Öffnungszeiten im Bürgeramt Wernigerode bis vorerst 31.12.2025

Das Bürgeramt der Stadt Wernigerode passt zeitweise die Öffnungszeiten an. Grund dafür sind personelle Veränderungen. Wir möchten Ihnen auch weiterhin einen verlässlichen Service bieten und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Die übrigen Bereiche des Ordnungsamtes sind wie gewohnt geöffnet.

Neue vorübergehende Öffnungszeiten:

- **Montag:** 9:00 bis 15:00 Uhr
- **Dienstag:** 8:00 bis 13:00 Uhr
- **Mittwoch:** 9:00 bis 13:00 Uhr
- **Donnerstag:** 12:00 bis 18:00 Uhr
- **Freitag:** 8:00 bis 13:00 Uhr

Unser Tipp: Viele Anliegen können Sie ganz bequem von zu Hause aus erledigen – rund um die Uhr! Nutzen Sie unsere **Online-Terminvergabe** oder greifen Sie auf unsere digitalen Services zurück, z. B. für die Ummeldung Ihres Wohnsitzes. Alle Informationen und Services finden Sie auf unserer Website: www.wernigerode.de

Öffnungszeiten in der Wohngeldbehörde Wernigerode vom 01.09. bis vorerst 31.12.2025

Wir sind weiterhin für Sie da – mit verlässlichem Service und angepassten Öffnungszeiten! Aufgrund personeller Veränderungen ändern sich ab 1. September 2025 unsere Zeiten:

Neue vorübergehende Öffnungszeiten:

- **Montag:** geschlossen
- **Dienstag:** 9:00 bis 12:00 Uhr
- **Mittwoch:** geschlossen
- **Donnerstag:** 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
- **Freitag:** 9:00 bis 12:00 Uhr

Echte Männer für echte Jobs gesucht.

Zukunftssicher & überdurchschnittlicher Lohn.
Du wirst Motor für unseren Antrieb!
Wir stocken weiter auf, gerne mit Dir als

Anlagenführer oder Instandhalter




**SEILBAHNEN
THALE
ERLEBNISWELT**

Seilbahnen Thale GmbH
personal@seilbahnen-thale.de
Ansprechpartner:
Pamela Groll 0173 3291945

Die Zahl ist das Wesen aller Dinge. Pythagoras



Wir suchen dich als Nachhilfelehrer (m/w/d)

MATHEMAGICA
INSTITUT FÜR NACHHILFE
www.mathemagica.de

Wir bieten → Förderung & Nachhilfe
→ Prüfungsvorbereitung in Mathematik
von der Grundschule bis zum Abitur
und darüber hinaus

Burgstraße 35 | 38855 Wernigerode
Dr. rer. nat. LAMPRINI ANANIADI-TREFFKORN
Tel. 03943 2038981
Mail info@mathemagica.de

www.mathemagica.de

Heuer & Sack
DIE TECHNIKPARTNER

WIR ZIEHEN UM!

groß, modern, zentral!

Ab 2. Juni 2025!

Bahnhofstraße 33, Wernigerode
ehem. Bowlingcenter



**35 Jahre
Service
für Sie**

DER RÜBELÖNDER

BUSREISEN

Gardasee

Ein sonnenverwöhntes Urlaubsparadies!
19.10. – 26.10.2025
8 Tage / 7 Übernachtungen
Reisepreis im DZ/p.P.: 1.280,- €
Reisepreis im EZ/p.P.: 1.480,- €
Kurtaxe ist vor Ort zu zahlen



Moulin Rouge

Das Musical in Köln – 29.10. – 31.10.2025
3 Tage / 2 Übernachtungen
Reisepreis im DZ/p.P.: 530,- €
Reisepreis im EZ/p.P.: 600,- €
DZ als EZ/p.P.: 730,- €



Kurreise Marienbad

Kuren mit Tradition – 01.10. – 08.10.2025
8 Tage / 7 Übernachtungen
Reisepreis im DZ/p.P.: 995,- €
Reisepreis im EZ/p.P.: 1.115,- €
Kurtaxe ist vor Ort zu zahlen






WERNIGERODE Burgstraße 17 38855 Wernigerode	ELBINGERODE Markt 38875 Elbingerode	BLANKENBURG Lange Straße 18 38889 Blankenburg
TELEFON 03943 / 26 37 44	TELEFON 0151 / 204 218 25	TELEFON 03944 / 65 817

WWW.RUEBELAENDER.DE

Öffentliche Bekanntmachungen

STADT WERNIGERODE

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wernigerode (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 8 Bundesfernstraßengesetz jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an den Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Nebenanlagen (inklusive der straßenbegleitenden Grünanlagen).

§ 2

Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Stadt Wernigerode, soweit im § 3 dieser Satzung – erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die in der Anlage I zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.
- (2) Die in der Anlage I unter Nr. 2 bis 7 aufgeführten Sondernutzungen sind der Stadt Wernigerode mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme bzw. Ausübung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sonstige, nach anderen gesetzlichen, ortsrechtlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Regelungen nicht ersetzt.

§ 4

Musizieren/Kleinkunstdarbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) In der Fußgängerzone der Stadt Wernigerode dürfen grundsätzlich musiziert und kleinkünstlerische Darbietungen aufgeführt werden. Zeitgleich musizieren bzw. künstlerisch darbieten dürfen max. drei Künstler oder Künstlergruppen. Die erforderliche Erlaubnis ist vor Beginn der Darbietung bei der Stadt Wernigerode zu den Bürozeiten oder am Parkautomaten Höhe Mittelstraße 2 einzuholen. Für Schüler der Stadt Wernigerode ist das Musizieren frei. Nachweis ist der Schülerschein.
- (2) Musiziert bzw. dargeboten werden darf grundsätzlich zwischen 10:00 Uhr und 19:30 Uhr und zwar beginnend mit jeder vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind Ruhezeit. Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln und es darf höchstens in einem Abstand von 100 m zum ursprünglichen Standort und zu anderen Darbietern weitergespielt werden. Eine Rückkehr an den ursprünglichen Standort innerhalb eines Tages ist unzulässig.
- (3) Die Verwendung von elektronischen Verstärkern und Lautsprechern/Musikboxen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung im Einzelfall bedarf vorab einer separaten Erlaubnis durch die Stadt Wernigerode.
- (4) Während festgesetzter Märkte und Veranstaltungen ist in dem jeweiligen Markt- oder Veranstaltungsgebiet zusätzlich eines Mindestabstandes von 100 m das Straßenmusizieren/-darbieten nicht gestattet. Ausnahmen hiervon kann die Stadt Wernigerode oder der Veranstalter in Abstimmung mit der Stadt Wernigerode jedoch zulassen.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für das jedermann zugängliche Privatgelände, sofern sich davon Auswirkungen auf öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung ergeben.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind widerruflich. Sie können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund von öffentlichem Interesse durch Bedingungen und Auflagen beschränkt und teilweise oder vollständig untersagt werden.
- (2) Die gemeinsamen Regelungen der §§ 12 bis 14 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 6

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle Handlungen, welche über den Geltungsbereich gem. § 18 StrG LSA hinaus nicht in den Anlagen I und II aufgeführt sind, bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt Wernigerode.
- (2) Sonstige, nach anderen gesetzlichen, ortsrechtlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Regelungen nicht ersetzt.
- (3) Das Verfahren zur Beantragung und Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bestimmt sich nach den §§ 9 bis 11 dieser Satzung.

§ 7

Wahlsichtwerbung

- (1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien wird eine Gesamtzahl von Wahlsichtwerbeplätzen für Wahlwerbeträger bereitgehalten, die einer Wahlwerbemöglichkeit je 25 Einwohner der Stadt Wernigerode und ihrer Ortsteile entspricht.
- (2) Für die Entscheidung über den angemessenen Umfang der Wahlwerbung im Einzelfall richtet sich die Stadt Wernigerode nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Demnach wird grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Wahlsichtwerbeplätze zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die größte Partei dabei nicht mehr als das Vierfache an Wahlsichtwerbeplätzen erhalten darf, die für die kleinste Partei bereitstehen.
- (3) Entfallen mehr als 75 v. H. der Wahlsichtwerbeplätze auf die Mindestgewährung, so sind die Sockelbeträge des § 7 Abs. 2 anteilmäßig zu kürzen.
- (4) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung politischer Parteien darf frühestens 6 Wochen vor dem beworbenen Ereignis beginnen. Spätestens eine Woche nach dem beworbenen Ereignis muss die Wahlsichtwerbung wieder entfernt worden sein.
- (5) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist ausschließlich an Lichtmasten in Plakatform im Format bis maximal DIN A 1 gestattet. Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist insbesondere jeweils 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen, Kreisverkehren, Straßeneinmündungen, Lichtsignalkreuzungen (Ampelkreuzungen), Tunneln, Brücken und ähnlichen Verkehrseinrichtungen und Bauwerken nicht zulässig. Näheres regelt im Einzelfall die jeweilige Sondernutzungserlaubnis.
- (6) Jede andere Form des Aufstellens oder Anbringens von Wahlsichtwerbung (z. B. Werbebanner, Großplakate o. ä.) bedarf für den Einzelfall der Erlaubnis der Stadt Wernigerode.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerbern bei Personenwahlen entsprechend.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

Die unter anderem in der Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind unzulässig.

§ 9

Antrag auf Sondernutzung

- (1) Anträge auf eine Sondernutzung sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Stadt Wernigerode zu stellen. In den Erlaubnisunterlagen sind der Standort, die Art und die Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt Wernigerode kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in anderer geeigneter Form verlangen. Abweichend hiervon sind Stadt- und Straßenfeste aufgrund der weitreichenden Behördenbeteiligungen sowie der starken Außenwirkung grundsätzlich 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei Stadt Wernigerode zu beantragen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum oder Nutzungsberechtigung eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden könnten.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Nachträgliche Beschränkungen können festgelegt werden, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich sind.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Stadt Wernigerode.
- (4) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, nachdem die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 11 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen, wenn
 - a) die benötigte Fläche wegen anderer Nutzungen nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Straßenbau oder städtebauliche bzw. denkmalpflegerische Aspekte gefährdet, beeinträchtigt oder wesentlich erschweren würde,
 - c) der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht leistet,
 - d) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
 - e) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - f) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zahlt,
 - g) das Stadtbild durch die Ausübung einer Sondernutzung negativ beeinflusst wird (z. B. durch Verschmutzung, Abnutzung, Verschleiß, Lärmbeeinträchtigung o. ä.),
 - h) während des Weihnachtsmarktes, anderen Stadtfesten und weiteren Veranstaltungen vor Gaststätten Verkaufsstände aufgestellt werden sollen.

§ 12

Pflichten der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wernigerode die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Wernigerode im Einzelfall angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Zu seinen Pflichten gehört auch die aufgrund eines Straßenaus- oder -umbaus erforderliche Anpassung seiner Anlage.
- (3) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer soll sicherstellen, dass Fußgängerdurchgänge von mind. 1,00 m Breite und 2,50 m Höhe oder Rettungszufahrten von mind. 3,00 m Breite und 4,50 m Höhe freigehalten werden. Zu beachten ist, dass in Kurvenradien mindestens 3,50 m im Radius ab der äußersten Außenkante des Bauwerks freizuhalten sind. Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen sind Sichtdreiecke bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten Sichtdreiecke freizuhalten
- (4) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufgrinnen, Hydranten und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder dauerhafte Schaden am Straßenkörper, den angrenzenden Grünflächen und übrigen Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Insbesondere Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Die Stadt Wernigerode ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Bauliche Maßnahmen am Straßenkörper dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. Bei der Stadt Wernigerode ist mindestens zwei Wochen vorher durch die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nach Ende der Nutzung hat der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Verunreinigungen, auch angemessen über den genutzten Bereich hinaus, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Kommt der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Wernigerode nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Wernigerode keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Umwidmung oder Einziehung der Straße.

§ 13

Regelung zur Sondernutzung auf dem Marktplatz

Mit Ausnahme von Sondernutzungserlaubnissen für Außenplätze sind Sondernutzungen auf dem Marktplatz nur zugelassen, wenn sie der besonderen stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung des Marktplatzes nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Stadt Wernigerode im Einzelfall.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Wernigerode haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Nutzer

bzw. Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Stadt Wernigerode keinerlei Haftung, insbesondere nicht für den Zustand und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.

- (2) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Wernigerode für alle Schäden, die durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Er haftet gegenüber der Stadt Wernigerode insbesondere dafür, dass durch die ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Aufsichtigung seines Personals ergeben. Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat die Stadt Wernigerode von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Wernigerode aus der Art der Nutzung erhoben werden können.
- (3) Die Stadt Wernigerode kann verlangen, dass der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer zur Deckung seines Risikos bei Schadenhaftung vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Nutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Wernigerode sind geeignete Nachweise über Art und Dauer bzw. über das Bestehen dieser Versicherung vorzulegen.

§ 15 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen i. S. d. § 1 Abs. 2 werden nach dem in der Anlage IV aufgeführten Gebührentarif erhoben. Sondernutzungen, die keiner besonderen Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit berechnet.
- (3) Ist die sich nach § 15 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine angemessene Gebühr von 5,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.
- (5) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wernigerode bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner im Sinne dieser Satzung ist
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller einer Sondernutzungserlaubnis,
 - b) der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer, auch wenn der Antrag nicht durch diesen selbst gestellt wurde,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer. Die Gebühr ist sofort zu entrichten.
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr. Diese Gebühr ist sofort zu entrichten. Für die nachfolgenden Jahre entsteht die Gebührenschild jeweils zum 01.02.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Die Gebühren zu Abs. 1 b) 2. Satz werden bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleibt in jedem Falle die Gebühr bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerstattung einer Sondernutzungsgebühr kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 19 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt -KAG LSA-).

§ 20 Ausnahmen

Die Stadt Wernigerode kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen und Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung verstößt, insbesondere entgegen
1. § 2 dieser Satzung eine Straße im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. § 3 Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in entsprechender Form anzeigt,
 3. § 4 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis musiziert,
 4. § 4 Abs. 2 außerhalb der festgelegten Zeiten musiziert, die Ruhezeit nicht einhält oder den Standort nicht wechselt,
 5. § 4 Abs. 4 elektronische Verstärker oder Musikboxen verwendet bzw. dafür keine separate Erlaubnis vorweisen kann,
 6. § 4 Abs. 5 während festgesetzter Märkte und Veranstaltungen im Markt- bzw. Veranstaltungsgebiet zuzüglich eines Mindestabstandes von 100 m musiziert,
 7. § 5 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
 8. § 7 Abs. 4 Wahlsichtwerbung eher als 6 Wochen vor dem beworbenen Ereignis anbringt oder nicht spätestens eine Woche nach dem beworbenen Ereignis entfernt,
 9. § 7 Abs. 5 die Wahlwerbung nicht in Form von Plakaten anbringt, nicht bis zu einem maximalen Format von A1 anbringt oder die Vorschriften des Anbringens nicht einhält,
 10. § 7 Abs. 6 die erforderliche Erlaubnis für andere Formen der Wahlsichtwerbung nicht einholt,
 11. § 8 eine in Anlage III aufgeführte unerlaubte Sondernutzung durchführt,
 12. § 10 Abs. 1 einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 13. § 10 Abs. 4 eine öffentliche Straße vor Erteilung einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis in Anspruch nimmt,
 14. § 12 Abs. 2 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält und den früheren Zustand der überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 15. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Mindestmaße für Fußgängerdurchgänge oder Rettungszufahrten nicht einhält,
 16. § 12 Abs. 4 den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen, Wasserablaufrippen, Hydranten und Kanalschächten nicht ermöglicht
 17. § 12 Abs. 5 beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen, bei denen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, nicht einen dauerhaften Schaden am Straßenkörper, angrenzenden Grünflächen und Bäumen sowie an sonstigen Anlagen so weit wie möglich vermeidet oder die entsprechenden Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 18. § 12 Abs. 6 bauliche Maßnahmen am Straßenkörper nicht durch Fachfirmen ausführt und eine Aufbruchgenehmigung hierfür nicht oder nicht rechtzeitig durch die ausführende Firma eingeholt wird,
 19. § 12 Abs. 7 nach Nutzungsende nicht alle erstellten Errichtungen entfernt und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherstellt oder Verunreinigungen nicht beseitigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, bleiben unberührt.

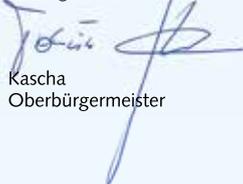
§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wernigerode (Sondernutzungssatzung) vom 19.12.2018 außer Kraft.

Wernigerode, den 12.05.2025


Kascha
Oberbürgermeister



ANLAGE I

Erlaubnisfreie Nutzungen (§ 3 der Satzung)

Für die folgenden Nutzungen gilt die Erlaubnis generell als erteilt:

1. Bauaufsichtlich oder denkmalrechtlich genehmigte oder nach Gestaltungssatzung genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Kellerlichtschächte sowie Werbeanlagen soweit diese mit den Regeln der Werbeanlagen- und Altstadtatzung übereinstimmen.

2. Das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Versorgungsunternehmen im Rahmen der bestehenden Konzessionen bzw. des Fernmeldegesetzes.
3. Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, kulturellen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Ausübung der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß herzustellen.
4. Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen bei behördlich genehmigten Feiern, Umzügen, Prozessionen u.a. Veranstaltungen. Dies gilt jedoch nicht, wenn für das Aufstellen und Anbringen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung notwendigweise beschädigt werden müssen oder Rettungswege verstellt werden.
5. Jede vorübergehende Benutzung des Gehweges ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks (z. B. zeitweilige Ablagerung von Baumaterial o. ä.) bis zum Einbruch der Dunkelheit, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,00 m verbleibt. Sofern der vorhandene Gehweg eine Breite von weniger als 1,00 m aufweist oder die verbleibende Restbreite durch die Nutzung weniger als 1,00 m beträgt, ist für vorgenannte Zwecke, mindestens 3 Werktage vor Benutzung die Erlaubnis hierfür beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode einzuholen.
6. Alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist oder für die die Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Straßenverkehrsordnung existiert.
7. Aufstellen/Anbringen sonstiger Dekorationsgegenstände vor dem privaten Grundstück bzw. vor dem eigenen Geschäft (z. B. Blumenkübel), die sich nicht auf das Warensortiment beziehen (Maximalgröße je Gegenstand Länge 0,50 m x Breite 0,50 m x Höhe 1,00 m), maximale Gesamtnutzungsfläche 0,50 m² je Geschäft oder Privatgrundstück. Die Aufstellung ist nur zulässig, wenn mind. 2,50 m Gehwegbreite (Fassade – Bordsteinaußenkante) als Fußgängerweg noch zur Verfügung stehen. Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen sind Sichtdreiecke bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten Sichtdreiecke freizuhalten,
Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die Regelungen über die Haftung gem. § 14 dieser Satzung.

ANLAGE II

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 6 der Satzung)

Für die folgenden Sondernutzungen bedarf es insbesondere in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Wernigerode:

1. Durchführung von kommerziellen Informations- und Werbeaktivitäten (z. B. Verteilen von Handzetteln und Flugblättern zum Zwecke der kommerziellen Werbung),
2. Durchführung von Verkaufsaktivitäten aller Art,
3. Einrichtung und Betrieb von Außenplätzen gastronomischer Gewerbebetriebe mit Tischen, Stühlen oder Bänken inklusive Aufstellen von Sonnenschirmen ohne Bodenhülle, Windschutzelementen, Abgrenzungen. Die Sonnenschirme, Windschutzelemente und Abgrenzungen dürfen keine Werbebeschriftungen besitzen. Ausnahmen sind im Einzelfall bei geringer Ausprägung der Werbung möglich.
4. Aufstellung von dauerhaften oder mobilen Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen, Verkaufstischen, Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie Verkaufswagen einschließlich des Wochenmarktes, sofern nicht durch entsprechende Satzung andere Regelungen getroffen sind.
5. Aufstellen eines mobilen Werbeaufstellers (max. Plakatformat A 1) vor der Stätte der Leistung oder Aufstellen einer mobilen Werbefahne (Maximalhöhe 2,00 m, Maximalbreite 0,60 m an der breitesten Stelle) vor der Stätte der Leistung,
6. Werbegegenstände (z.B. Brockenhexe), mit regionalem Bezug und die sich auf das jeweilige Warensortiment beziehen, vor der Stätte der Leistung, Größe maximal Höhe: 2,00 m x Breite: 0,75 m x Länge: 0,75 m je Gegenstand, maximal ein Gegenstand pro Objekt bzw. der Stätte der Leistung.
7. Vorübergehendes Anbringen (maximal 6 Wochen) von Werbeplakaten und Straßenbannern ausschließlich für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen unter Beachtung der Werbeanlagensatzung,
8. Lagern von Baumaterial, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden und -wagen, Bauzäunen, Baugerüsten und Bauschuttcontainern, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung vorliegt,
9. Aufstellen von sonstigen Sammelbehältern/-containern (z. B. Alttextilien, Schuhe),
10. Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder einschließlich Wegweisung zu privaten Zielen. Die Werbung soll vorrangig nur am Werbesystem (Rundbögen) der Wernigerode Tourismus GmbH erfolgen.
11. Informations-, Ausstellungs- und Werbewagen oder Tische für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke,
12. Veranstaltungen von Parteien oder Vereinen, Wahlwerbung und wohltätige Veranstaltungen in Bezug auf die Platzzuweisung und die Terminierung, sofern diese nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt werden,

13. Das einmalige oder regelmäßige Halten bzw. Parken von Fahrzeugen oder Pferdegespannen zum Zwecke des Ein- und Aussteigens, sofern es sich um einen entgeltlichen Transport von Personen handelt und dieser nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt wird,
14. Warenauslagen (zum Verkauf angebotene Gegenstände, die in Behältnissen bzw. auf Tischen vor dem Geschäft ausgelegt werden),
15. Sonstige Dekorationsgegenstände im Sinne von Anlage I Nr. 7 über Länge: 0,50 m x Breite: 0,50 m x Höhe: 1,00 m/maximale Gesamtumzugsfläche über 0,50 m² (z. B. Blumenkübel, Holzgegenstände, Figuren etc.).
16. Musizieren und Kleinkunstdarbietungen auf Straßen im Sinne von § 4 dieser Satzung,
17. Einbringen von Bodenhülsen für Sonnenschirme. Eine Zustimmung der Straßenbaubehörde der Stadt Wernigerode ist im Vorfeld einzuholen. Die Sonnenschirme dürfen keine Werbebeschriftungen besitzen.
18. Errichtung von fest im Boden verankerten Werbeschildern. Eine Baugenehmigung oder je nach Geltungsbereichen eine Genehmigung nach dem Denkmalrecht, der Werbeanlagensatzung oder örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen ist vorzulegen.
19. Anschluss an städtische Entwässerungsanlagen
20. Straßen- und Gehwegaufbrüche

ANLAGE III

Unerlaubte Sondernutzungen (§ 8 der Satzung)

Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind u. a. im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung grundsätzlich unzulässig:

1. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung,
- 1a. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne amtliches Kennzeichen bzw. ohne Zulassung, auch zu Zwecken des Warenverkaufs,
2. Aufdringliche Ansprache von Passanten zu Werbe- und Spendenzwecken,
3. Warenverkauf durch mobile Händler (Bauchläden und mobile Verkaufsgegenstände) im Satzungsbereich der Altstadtatzung,
4. Zurschaustellen von Tieren aller Art,
5. Anbringen von Leuchtgirlanden im Geltungsbereich der Altstadtatzung. Zur Advents- und Weihnachtszeit sowie zu Stadtfesten bilden Leuchtgirlanden, LED-Lichterketten u. ä. mit warmweißen nichtblinkendem Licht eine Ausnahme.

ANLAGE IV

Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung

Beschreibung der räumlichen Bezeichnungen (Zone-A, Zone-B, Zone-C) im räumlichen Geltungsbereich der Altstadtatzung

- Zone-A: Marktplatz, Nicolaipplatz und Breite Straße (zwischen Einmündung Gustav-Petri-Straße und Einmündung Ringstraße),
- Zone-B: Kohlmarkt, Westernstraße und Breite Straße (zwischen Einmündung Ringstraße bis Breite Straße 114), Gustav-Petri-Straße, Marktstraße
- Zone-C: alle nicht unter Zone-A und Zone-B genannten Straßen, Straßenabschnitte, Wege und Plätze im übrigen Geltungsbereich der Altstadtatzung sowie Friedrichstraße und Nöschenröder Straße

		Gebühr in €
1.	Erlaubnis, Lautsprecher zu betreiben	19,50 / Tag
2.	Verteilung von Handzetteln	13,00 / Tag
3.	Aufstellen von Warenautomaten	162,50 / Monat
4.	Aufstellen von Verkaufsständen	13,00 / m ² / Tag
5.	Einbringen von Bodenhülsen für Sonnenschirme oder Werbeschilder	einmalig 1300,00 pro Hülse
6.1	Werbe- und Ausstellungsstände bis 10 m ²	26,00 / Tag
6.2	Werbe- und Ausstellungsstände über 10 m ²	65,00 / Tag
7.1	Plakatwerbung im Format bis DIN A 1 für ausschließlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen	0,65 / Plakat / Tag
7.2	Großflächenplakate mit einem Format größer DIN A 1 für ausschließlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen	1,30 / m ² / Tag
7.3	Transparente für ausschließlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen	1,30 / Transparent / Tag
8.	Altkleidercontainer, Altschuhcontainer, Altrohstoffcontainer o. ä.	39,00 / Container / Monat
9.	Sonstige Einrichtungen und Anlagen	3,25 / m ² / Tag
10.	Fahrzeuge oder Pferdegespanne Für das Anbieten von Leistungen im Sinne der Anlage II Nr. 15 im Stadtgebiet von Wernigerode und den Ortsteilen auf zugewiesenen Halteplätzen.	390,00 / Jahr

		Gebühr in €
11.	Straßenmusiker und andere Kleinkunstdarbieter	5,00 / Tag
12.1	Baugrubenverbau mittels eingespannter Träger (genutzte öffentliche Fläche) mit Forderung des Rückbaus bis 1,00 m unter Oberkante der Verkehrsfläche und Wiederherstellung der Verkehrsfläche bis an die Grundstücksgrenze	51,00 / m ² / Tag Höchstbetrag 15 Tagessätze / Monat
12.2	Baugrubenverbau mittels Anker, die in den unterirdischen Straßenraum eingebaut werden und dort verbleiben	25,00 € / m ² / Tag Höchstbetrag 15 Tagessätze / Monat
13.	Gebühren bei Straßen- und Gehwegaufbrüchen Für die Festlegung der Grenzen des Sanierungsgebietes gilt der jeweils aktuelle Stand. Bei Mischflächen gilt die jeweils höhere Kategorie als Berechnungsgrundlage. Die im § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode genannten juristischen Personen sind von den Gebühren nach Punkt 13 befreit.	
13.1	Kategorie I Alle Straßen und Parkplätze mit bituminöser oder Betonoberfläche sowie im Sanierungsgebiet Pflasterstraßen und gepflasterte Parkplätze	0,33 / m ² / Woche Mindestbetrag 33,80 / Woche Höchstbetrag 650,00 / Woche
13.2	Kategorie II Alle übrigen Pflasterstraßen sowie Gehwege mit bituminöser, gepflasterter oder Betonoberfläche und gepflasterte Parkplätze außerhalb des Sanierungsgebietes	0,20 / m ² / Woche Mindestbetrag 18,50 / Woche Höchstbetrag 390,00 / Woche
13.3	Kategorie III Alle übrigen Straßen und Parkplätze sowie Gehwege mit unbefestigten Flächen und andere öffentliche Anlagen z. B. Grünanlagen	0,13 / m ² / Woche Mindestbetrag 13,00 / Woche Höchstbetrag 260,00 / Woche
14.	Aufstellen von Bauzäunen oder andere Absperrvorrichtungen, Baumaschinen und Baugeräte, Arbeitswagen und Baubuden, Lagerung von Baustoffen u. ä., die zur Baudurchführung benötigt werden	0,30 / m ² / Tag Höchstbetrag 15 Tagessätze / Monat
15.	Stellung von Gerüsten	1,00 je lfd. m / Tag Höchstbetrag 15 Tagessätze / Monat
16.	Aufstellen von Bauschuttcontainern u. Ä.	10,00 / Tag Höchstbetrag 15 Tagessätze / Monat
17.	Lagerung von Gegenständen auf oder direkt neben der Fahrbahn	
17.1	Regelgebühr	0,39 / m ² / Tag
17.2	Zone-A Zone-B Zone-C	0,45 / m ² / Tag 0,39 / m ² / Tag 0,39 / m ² / Tag
18.	Bewegliche Werbeaufsteller mit einer Größe von bis zu DIN A1 / Werbefahne	
18.1	Regelgebühr	13,00 / Monat
18.2	Zone-A Zone-B Zone-C	39,00 / Monat 26,00 / Monat 13,00 / Monat
19.	Außenplätze für die Gastronomie	
19.1	Regelgebühr	1,30 / m ² / Monat
19.2	Zone-A Zone-B Zone-C	Marktplananlieger: 8,00 / m ² / Monat 6,50 / m ² / Monat 3,25 / m ² / Monat 1,30 / m ² / Monat
20.	Warenauslagen	
20.1	Regelgebühr	10,00 / m ² / Monat
20.2	Zone-A Zone-B Zone-C	20,00 / m ² / Monat 15,00 / m ² / Monat 10,00 / m ² / Monat
21.	Werbegegenstände inkl. Fahrradständern mit Werbung	
21.1	Regelgebühr	15,00 / m ² / Monat
21.2	Zone-A Zone-B Zone-C	50,00 / m ² / Monat 40,00 / m ² / Monat 30,00 / m ² / Monat
22.	Sonstige Dekorationsgegenstände	
22.1	Regelgebühr	1,30 / Monat / Gegenstand

		Gebühr in €
22.2	Zone-A	5,20 / Monat / Gegenst.
	Zone-B	3,90 / Monat / Gegenst.
	Zone-C	2,60 / Monat / Gegenst.
23.	Fest im Boden verankerte Werbeschilder	
23.1	Regelgebühr	13,00 / Monat
23.2	Zone-A	39,00 / Monat
	Zone-B	26,00 / Monat
	Zone-C	13,00 / Monat

Friedhofssatzung der Stadt Wernigerode

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalrechtsverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe deren Träger die Stadt Wernigerode ist,

- Friedhof Wernigerode Am Eichberg,
- Friedhof Ortsteil Silstedt,
- Friedhof Ortsteil Schierke,

sowie die Unterhaltung und Vermietung der Trauerhalle auf dem Friedhof Ortsteil Benzigerode.

§ 2 Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wernigerode und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wernigerode waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen auf den Friedhöfen kann zugelassen werden. Im Stadtgebiet sind außerhalb der städtischen Friedhöfe und des kirchlichen Friedhofes Bestattungen nicht zugelassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1, Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wernigerode in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt der Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat nach Möglichkeit vorher mitgeteilt.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wernigerode kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Wernigerode kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Hinweisschilder sind zu beachten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Wernigerode und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten bzw. dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. im Umkreis von 30 m um die Trauerhalle während einer Trauerfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden.

Für Schadensfälle, die durch Nichtbeachten der genannten Ordnungsvorschriften entstehen, übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung. Die Stadt Wernigerode kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt Wernigerode anzumelden.

§ 6 Dienstleister

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten, der Name und Adresse des Gewerbetreibenden sowie des Auftraggebers, der beabsichtigte Termin und die Dauer sowie die geplanten und durchgeführten Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleister haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft und/oder fahrlässig verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Wernigerode festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Den Dienstleistern ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt, durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer, trotz schriftlicher Mahnung, gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals nicht nachkommt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Wernigerode anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Wernigerode setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,06 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Wernigerode bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Wernigerode ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grabstätten für Mensch-Tier-Bestattung. Bei Personalknappheit dürfen Hinterbliebene mit Genehmigung der Stadt Wernigerode Dienstleister gem. § 6 mit dem Ausheben und dem Verfüllen des Grabes beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen und Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Leichen dürfen frühestens nach 10 Jahren Ruhezeit umgebettet werden.
Aschen unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Wernigerode nicht zulässig. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste auf Wunsch der Angehörigen mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wernigerode auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In dem Fall, dass der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Wernigerode veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen und einer richterlichen Anordnung.
- (9) Die Angestellten der Friedhöfe, die die Umbettung vornehmen, haben sich den vorgeschriebenen hygienischen und Sicherheitsvorschriften unterzuordnen.
- (10) Aus- und Umbettungen sind aus den Gemeinschaftsgrabstätten nicht möglich.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Baumgrabstätten
 - g) Mensch-Tier-Grabstätten
 - h) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Urnengemeinschaftsanlagen, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Die Reihengrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang. Der Abstand der Gräber beträgt mindestens 30 cm.
- (5) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu

begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte und im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Der Wiedererwerb erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wernigerode.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Beleihungsurkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich bzw., falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; in der Regel wird die Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet die Stadt Wernigerode.
- (10) Bei Neuanlagen von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelwahlgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelwahlgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

In älteren Friedhofsabteilungen sind die Abmessungen der vorhandenen Umgebung anzupassen. Sie liegen in der Regel bei 1 m x 2 m.

§ 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten bis zu vier Urnen,
 - c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen,
 - d) in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage,
 - e) in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten (für vier Urnen), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die hier bestatteten Urnen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren nachgewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden unterschieden in anonyme und nicht anonyme Grabstätten. Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die jeweiligen Anlagen aufgelöst. Die Hinterbliebenen werden durch ein Hinweisschild auf der Anlage informiert.
 - a) Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-R
Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekanntgegeben. Ein Nutzungsrecht für den Bestattungsplatz kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Schriftplatte UGG-SP
Diese Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Begräbnisfläche. Auf dem Grabmal sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt. Ein Nutzungsrecht für den Bestattungsplatz kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

- c) **Urnengemeinschaftsgrabstätte Im Buchenhain UGG-BH**
Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Waldfläche. Der Bestattungsplatz ist durch eine Namensplakette gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden. Der Bestattungstermin wird von der Stadt Wernigerode festgelegt. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- d) **Urnengemeinschaftsgrabstätte Im Eichenhain UGG-EH**
In dieser Urnengemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann. Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet. Das Legen der Schriftplatte pro Urnenbeisetzung (Maße nach Vorgabe) erfolgt bündig in die Rasenfläche. Die anfallenden Kosten für die Schriftplatten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
- e) **Urnengemeinschaftsgrabstätte Gedenkplatte UGG-GP**
Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht für den Bestattungsplatz kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Das Legen der Schriftplatte (Maße nach Vorgabe) erfolgt bündig in die Rasenfläche. Die anfallenden Kosten für die Schriftplatte sind durch den Hinterbliebenen selbst zu tragen.
- f) **Urnengemeinschaftsgrabstätte Stele UGG-Ste**
Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht für den Bestattungsplatz kann nicht erworben werden. Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Das Anbringen der Namensplakette erfolgt an der Stele.
- (5) Die geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechen auch für Urnengrabstätten.
- (6) Urnengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:
a) Urnenreihengrabstätten 1,00 m x 1,00 m
b) Urnenwahlgrabstätten 1,50 m x 1,35 m

§ 15a Baumgrabstätten

- (1) Die auf dem Friedhof ausgewiesenen Bäume können zur Bestattung selbst gewählt werden.
Je nach ausgewiesenen Baum befinden sich ca. 6–12 Grabplätze.
- (2) Für die Baumbestattung stehen Gemeinschaftsbäume und Familienbäume zur Auswahl.
- (3) Die Natur übernimmt die Grabpflege, da das Umfeld des Baumes in seinem ursprünglichen Zustand verbleiben soll.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Gestecken, Kränzen oder Grablichtern ist nicht gestattet.
- (5) Auf Wunsch können vor dem Baum an einer zur Verfügung stehenden Tafel eine Namensplakette nach vorgegebenen Gestaltungsvorschriften von dem Nutzungsberechtigten angefertigt werden. Die Plakette wird von der Stadt Wernigerode angebracht.
Die Bäume sind durch Baumnummern einem Baumkataster zugeordnet.
- (6) Sollte ein Baum beschädigt sein und dadurch entfernt werden müssen, an welchen bereits Beisetzungen erfolgt sind, haben die Hinterbliebenen einen Anspruch auf einen Ersatzbaum. Das kann ein älterer Nachbarbaum oder ein daneben neugepflanzter Baum sein.
- (7) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 15b Mensch-Tier-Grabstätten

- (1) Mensch-Tier-Grabstätten sind Wahlgrabstätten in besonderer Lage. Auf diesen Grabstätten können gemeinsam Human- und Haustierbestattungen erfolgen. Auf Antrag wird für die Mensch-Tier-Grabstätte ein Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Mensch-Tier-Grabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres erfolgt als Grabbeigabe.
- (4) Auf der Grabstätte können vier Beisetzungen erfolgen. Bei der ersten Urnenbeisetzung muss es sich um eine Humanbestattung handeln. Die weiteren drei Belegungsplätze können wahlweise als Humanbestattung oder als Grabbeigabe genutzt werden. Die Nutzungsdauer der Grabstätte muss verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhezeit von 20 Jahren des zuletzt Bestatteten (Humanbestattung) erforderlich ist.
- (5) Die Urnenbeisetzung (Humanbestattung) kann zeitgleich mit der Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres (Grabbeigabe) erfolgen.
- (6) Die erforderlichen Leistungen in Zusammenhang mit der Beisetzung der Urnen muss durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen. Die Vorschrift des § 9 Satz. 1 ist bei der Durchführung einzuhalten.

§ 16 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Kriegsgräberanlagen des I. und II. Weltkrieges.
- (2) Ehrengrabstätten sind Grabstätten verdienstvoller Persönlichkeiten, wobei die Zuerkennung dem Stadtrat der Stadt Wernigerode obliegt. Für Hinterbliebene, die im Besitz von Beileihungsurkunden sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder dem Ablauf der Grabstätten übernimmt die Stadt Wernigerode die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

§ 17 Historisch wertvolle Grabstätten

- (1) Die Anerkennung von historisch wertvollen Grabstätten obliegt der Stadt Wernigerode.
Für Hinterbliebene, die im Besitz von Beileihungsurkunden sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder dem Ablauf der Grabstätten übernimmt die Stadt Wernigerode die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Am Eichberg werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. GRABMALE

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein und müssen sich dem Charakter und der Würde eines Friedhofes anpassen.
b) Nicht zugelassen sind Materialien wie Beton und Kunststoff. Bildwerke oder Lichtbilder sind in dezenter Form möglich.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen – Wahl- und Reihengrabstätten – sind stehende Grabmale aus Naturgestein in folgenden Größen zulässig:

Bei Einzelwahlgrabstätten:

- a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m
Breite bis 0,70 m
Stärke mind. 0,12 m
- b) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m
Höchstlänge 0,70 m
Stärke 0,12 m

Bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

- a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m
Breite bis 1,40 m
Stärke mind. 0,12 m
- b) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m
Länge bis 0,70 m
Stärke 0,12 m

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden.

- (6) Auf Urnenreihengrabstätten sind folgende Größen für Grabmale zulässig:

- a) stehende Grabmale Höhe 0,65 m
Breite 0,45 m
Stärke 0,12 m
- b) liegende Grabmale Breite 0,40 m
Länge 0,40 m
Stärke 0,12 m

Auf Urnenwahlgrabstätten sind folgende Größen für Grabmale zulässig:

- a) stehende Grabmale Höhe bis 0,80 m
Breite 0,55 m
Stärke 0,12 m
- b) liegende Grabmale Breite 0,40 m
Länge 0,50 m
Stärke 0,12 m

Es dürfen nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden. Bei künstlerisch hochwertiger Grabmalgestaltung sind Abweichungen von der vorgeschriebenen Größe möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt Wernigerode.

- (7) Das Auslegen der Grabstätte mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunstteppich ist nicht gestattet.

§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Das Hinzufügen von Namens-, Geburts-, und Sterbedaten auf bestehenden Grabmalen ist nicht zustimmungs-

pflichtig. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

- (2) Anträge können elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. Den Anträgen sind beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend (einschließlich einheitlich vorgesehener Umrandungen aus Naturstein in mindestens 4 – 8 cm Breite und bis 8 cm sichtbarer Höhe).
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Wernigerode vor der Errichtung vorzulegen:
- die Gebührenempfangsbescheinigung
 - der genehmigte Entwurf
 - die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Stadt Wernigerode überprüft werden können.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Wernigerode auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt Wernigerode nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Wernigerode berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Wernigerode ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Bei Erdbestattungen auf Wahlgrabstätten müssen aus Sicherheitsgründen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten abgebaut werden. Diese Arbeiten sind von einem Dienstleister auszuführen. Eventuell daraus entstehende Schäden sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Wernigerode von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Stadt Wernigerode. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wernigerode. Die Grabstätte wird dann ausschließlich von der Stadt Wernigerode entfernt oder einem von der Stadt Wernigerode Beauftragten und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung darüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (3) Die Stadt Wernigerode ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wernigerode über.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

§ 27 Allgemeines

- Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- Grabstätten müssen 6 Monate nach einer Beisetzung hergerichtet werden. Nicht belegte Grabstätten sind entsprechend zu pflegen.
- Die Stadt Wernigerode kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.
- Es ist nicht gestattet, Gerätschaften aller Art aufzubewahren sowie Gläser, Blechdosen und dergleichen als Blumenvasen zu verwenden.
- Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Wernigerode (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- Genehmigungspflichtig sind die Pflanzung von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken. Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff sind untersagt.
- Die Verwendung von Silberkies bzw. weißem Kies ist untersagt; erdfarbene Kiesarten können verwendet werden.
- Nicht gestattet sind:
 - unbearbeiteter, terrazzoartiger und schwarzer Betonwerkstein in jeder Form, in Vorsatzmasse aufgetragener ornamentaler oder figurlicher Schmuck sowie sarkophagähnliche Deckenplatten,
 - Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen,
 - Einfassungen aus festen Stoffen (Beton, Plaste usw.),
 - Aufstellung von Pflanzbecken oder Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen,
 - Firmenwerbung an Grabmalen.

§ 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 30 Vernachlässigung

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Wernigerode die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Stadt Wernigerode abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Wernigerode die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte wird in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hingewiesen.
- Bei Grab schmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Wernigerode den Grab schmuck entfernen.

VIII. KÜHLHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 31 Benutzung der Kühlhalle

- Die Kühlhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Wernigerode betreten werden.
- Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in der Kühlhalle aufgebahrt. Am Kopfende des Sarges muss eine Karte mit den Personalien des Verstorbenen an-

gebracht sein. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Der Zutritt zur Kühlhalle und die Besichtigung von Leichen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Feierräumen der Friedhöfe oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierräumens kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollten nach Möglichkeit die festgesetzte Zeit von 25 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode.
- (4) Jede Akustik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Der Aufbau von Musikanlagen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten möglich.
- (5) In der Vermietung der Trauerhalle ist eine festliche Grundausstattung (Wandbeleuchtung, Blumenschmuck, Bestuhlung) enthalten.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigegebenen Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Wernigerode.
- (3) Schäden aus Bodensenkungen an den Grabanlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 35 Haftung

Die Stadt Wernigerode haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Wernigerode für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

Die Stadt Wernigerode haftet für alle Schäden, die im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Satzung durch ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Grundlage der Gebührensatzung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 37 Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten vornehmen lassen.

§ 38 Rechtsmittel

Gegen einen aufgrund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. September 2018 der Stadt Wernigerode außer Kraft.

Wernigerode, 14.05.2025

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

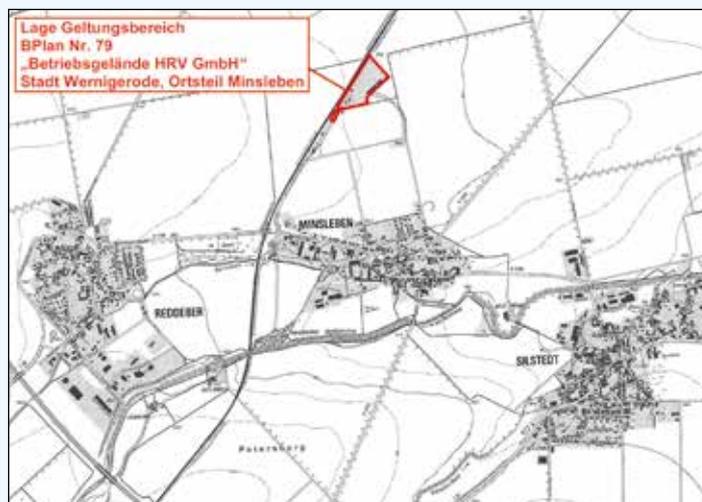


DEZERNAT II – STADTENTWICKLUNG

Neuaufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 79 »Betriebsgelände HRV GmbH«, Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan (BPlan) Nr. 79 »Betriebsgelände HRV GmbH« der Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben, in der Fassung vom Mai 2025 im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Minsleben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplavorentwurfs ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



(Quelle: [TK10 / 02/2025] © LVermeGeo LSA (www.lvermegeo.sachsen-anhalt.de/) / A18/1-13572/2010)

Maßgebend ist der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 79 »Betriebsgelände HRV GmbH« in der Fassung vom Mai 2025.

Der Unternehmensstandort der HRV GmbH belegt seit 1994 das Gelände des Kohleumschlagplatz Minsleben des ehemaligen VEB Kohlehandel Magdeburg. Ziel der Planung ist die Sicherung des Betriebsstandortes der HRV GmbH und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Hiervon hängt auch die nachhaltige Bestandssicherung des erfolgreichen industriellen Altstandortes ab.

Um die bestehende Nutzung planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für notwendige bauliche Entwicklungen zu schaffen, ist die Aufstellung des vorliegenden BPlans Nr. 79 »Betriebsgelände HRV GmbH« erforderlich.

Hierfür ist auch die Änderung des FNP notwendig, da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt sein müssen. Daher wird entsprechend die 3. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode im Ortsteil Minsleben im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird unter der Internetadresse www.wernigerode-gestalten.de vom 14.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Vorentwurfsunterlagen im selben Zeitraum bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat II Stadtentwicklung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03943 / 654 611)
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die o. g. Adresse, per E-Mail an stadtplanungsamt@wernigerode.de, über die Beteiligungsplattform www.wernigerode-gestalten.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf den anderen angegebenen Wegen abgegeben werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Wernigerode, den 03.08.2025


Kascha
Oberbürgermeister

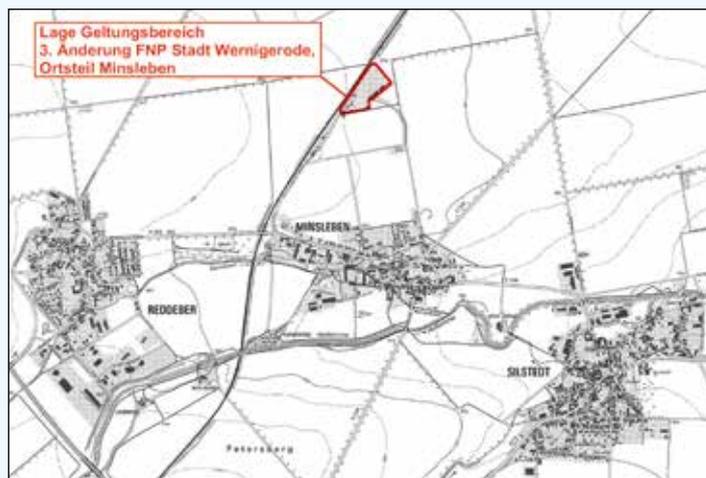


Neuaufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben, in der Fassung vom Mai 2025 im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. 79 »Betriebsgelände HRV GmbH« gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Minsleben.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorentwurfs der 3. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



(Quelle: [TK10 / 02/2025] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13572/2010)

Maßgebend sind die Vorentwurfsunterlagen (Planunterlagen) zur 3. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode, Ortsteil Minsleben, vom Mai 2025.

Der Unternehmensstandort der HRV GmbH nördlich der Ortslage von Minsleben belegt seit 1994 das Gelände des Kohleumschlagplatz Minsleben des ehemaligen VEB Kohlehandel Magdeburg. Ziel der Planung ist die Sicherung des Betriebsstandortes der HRV GmbH und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Hiervon hängt auch die nachhaltige Bestandssicherung des erfolgreichen industriellen Altstandortes ab.

Hauptziel des Änderungsverfahrens ist es, die Voraussetzung für das Erlangen der Rechtskraft für den Bebauungsplan Nr. 79 »Betriebsgelände HRV GmbH« zu schaffen, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Wernigerode mit Begründung wird vom **14.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 unter der Internetadresse www.wernigerode-gestalten.de** veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Vorentwurfsunterlagen im selben Zeitraum bei der Stadt Wernigerode
Dezernat II Stadtentwicklung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

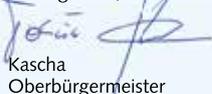
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03943 / 654 611) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die o. g. Adresse, per E-Mail an stadtplanungsamt@wernigerode.de, über die Beteiligungsplattform www.wernigerode-gestalten.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf den anderen angegebenen Wegen abgegeben werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Wernigerode, den 03.08.2025


Kascha
Oberbürgermeister



SONSTIGES

Jahresabschluss 2024 der Gebäude- und Wohnungsbau-gesellschaft Wernigerode mbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geprüft und mit Datum vom 30. April 2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Gebäude- und Wohnungsbau-gesellschaft Wernigerode mbH hat am 04. Juni 2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Ausschüttung in Höhe von 250.000,00 € brutto an die Gesellschafterin Stadt Wernigerode.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 289.194,06 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **04. August 2025 bis 18. August 2025** während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gebäude- und Wohnungsbau-gesellschaft Wernigerode mbH, Platz des Friedens 6, 38855 Wernigerode aus.


Tobias Kascha
Oberbürgermeister



Jahresabschluss 2024 der Wernigerode Tourismus GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geprüft und mit Datum vom 14. Mai 2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Wernigerode Tourismus GmbH hat am 23. Juni 2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 188.668,52 € wird der Gewinnrücklage entnommen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **04. August 2025 bis 18. August 2025** während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Wernigerode Tourismus GmbH, Marktplatz 10, 38855 Wernigerode aus.


Tobias Kascha
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Das Amtsblatt Nr. 3 vom 30.04.2025 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz ist erschienen und kann auf der Internetseite des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode unter www.wahb.eu heruntergeladen werden.

Jubiläum vor dem Rathaus – 15. Bürgerfrühstück am 31.08.2025

Der Kinderschutzbund Harzkreis e.V. lädt in diesem Jahr zum Jubiläums-Bürgerfrühstück auf dem Wernigeröder Marktplatz ein. Bereits zum 15. Mal findet das traditionelle gesellige Beisammensein statt. Am Sonntag, 31. August 2025, können von 10:00 bis 13:00 Uhr wieder Familien, Freundeskreise, Vereine, Firmen und alle Interessierten vor dem Rathaus frühstücken und miteinander ins Gespräch kommen. Die Teilnehmer erwartet zudem ein buntes Rahmenprogramm mit Angeboten für Familien und Kinder.

Wie in den vergangenen Jahren werden mit den Einnahmen Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

im Harzkreis unterstützt, das Geld für den »Platz der Kinderrechte« verwandt. Ein Tisch, an dem bis zu 8 Personen Platz finden, kann für 45,00 Euro gemietet werden. Bereits jetzt können Tischreservierungen angemeldet werden. Hier genügt eine kurze E-Mail an buergerfruehstueck.wernigerode@gmail.com oder eine telefonische Anmeldung unter 0152-09865541 (André Weber).

Der Kinderschutzbund Harzkreis e. V. freut sich zu diesem besonderen Jubiläum auf zahlreiche Teilnehmer und einen tollen Vormittag im Herzen von Wernigerode! // *Annette Klauke, Vorsitzende Kinderschutzbund Harzkreis e. V.*



Lesekrone 2025 – Stadtausscheid in Wernigerode

Kurz vor den Ferien fand in der Kinderbibliothek der Stadt Wernigerode der Lesewettbewerb um die Lesekrone der besten Vorleserinnen und Vorleser statt. Unter den Augen der kritischen Jury traten die besten Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen zum Vorlesewettbewerb an. Kerstin Grüning, die Leiterin der Kinderbibliothek hatte alles bestens vorbereitet.

Leonie Richter von der August-Hermann-Francke Grundschule, Elisabeth Dachner von der Freien Grundschule, Alfons Wilde von der GS Silstedt und Wilhelmina Hofmann von der Grundschule Stadtfeld traten zum literarischen Wettkampf an. Ohne Fehler und Lesesicher lasen die Teilnehmenden einen ihnen bekannten Text vor, den sie vorbereitet hatten. In der zweiten Runde wurde ein von der Jury ausgewählter Text aus dem Buch »Die Schule der magischen Tiere« von Margit Auer vorgelesen. Bewertet wurden Lesetechnik, Textgestaltung und Betonung. Nach einem spannenden Wettbewerb mit hochkonzentrierten Teilnehmenden fand sich die Jury zu einer kurzen Beratung zusammen.

Am Ende konnte sich Wilhelmina Hofmann durchsetzen und gewann den Stadtausscheid der Lesekrone. Platz zwei teilen sich Leonie Richter und Alfons Wilde, Platz drei ging an Elisabeth Dachner.



Wir sagen herzlichen Glückwunsch und drücken der Erstplatzierten die Daumen für den Kreisauscheid, der im September in Quedlinburg stattfinden wird.

HINTERGRUND LESEKRONE

Um der Leseförderung in Sachsen-Anhalt auch einen spielerischen Anreiz zu bieten, organisiert der FBK in Kooperation mit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken seit einigen Jahren den landesweiten Vorlesewettbewerb »Lesekrone«. Dieser richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen aller Grundschulen in Sachsen-Anhalt. Die Lesekrone ist zu einem der erfolgreichsten und breitenwirksamsten Schulwettbewerbe in Sachsen-Anhalt geworden, vor allem durch die Unterstützung der beteiligten Stadt- und Kreisbibliotheken, die Vorentscheide zumeist bis zum Kreisauscheid führen. Darüber hinaus engagiert sich jedes Jahr eine Magdeburger Grundschule als Projektpartner und bereitet gemeinsam mit dem Friedrich-Bödecker-Kreis das Finale des Lesewettbewerbs vor. //

Das war der Kindertag 2025 im Bürgerpark

Abenteuerreise in die Vergangenheit begeistert kleine Entdeckerinnen und Entdecker

Am Freitag, dem 6. Juni 2025, verwandelte sich der Bürgerpark Wernigerode in eine lebendige Zeitmaschine: Unter dem Motto »In einer Welt vor unserer Zeit« erlebten zahlreiche Kinder einen unvergesslichen Nachmittag voller Spiel, Spaß und Abenteuer.

Die kleinen Gäste und ihre Begleiterinnen und Begleiter tauchten ein in längst vergangene Welten – von der Steinzeit über die Ära der Dinosaurier bis hin zu den Geheimnissen des alten Ägyptens. An vielfältigen Mitmachstationen konnten sie graben, basteln, rätseln und lernen – immer mit dem Ziel, Geschichte spielerisch und mit allen Sinnen erfahrbar zu machen. Ob steinzeitliches Werkzeug, Dino-Fußabdrücke oder Pharaonen-Kopfschmuck: Die Begeisterung war überall spürbar.

Für die kulinarische Stärkung sorgte wie immer das engagierte Team der Zentralküche der Stadt Wernigerode, das mit Unterstützung zahlreicher helfender Hände ein abwechslungsreiches Angebot an Leckereien auf die Beine stellte. Die »Fruchttaose« lud mit erfrischenden Obstsnacks zur kleinen Pause zwischendurch ein – sehr zur Freude von Kindern und Eltern gleichermaßen.

Die Stadtjugendpflege Wernigerode, die auch in diesem Jahr für die Organisation verantwortlich zeichnete, hat einmal mehr ein Kinderfest auf die Beine gestellt, das mit Herz, Kreativität und viel Liebe zum Detail glänzte. Dafür gebührt dem gesamten Team großer Dank – ebenso wie dem Bürgerpark Wernigerode, der durch seine Unterstützung und die wunderbare Kulisse maßgeblich zum Gelingen beitrug.

Ein Dank gilt auch allen Familien, die zu Fuß oder mit dem Rad kamen und so die Anreise nachhaltig gestalteten. Die ausgewiesenen Parkplätze sowie die Eingänge am Dornbergsweg und Schreibersteich sorgten für einen reibungslosen Ablauf.

Der Kindertag 2025 war ein voller Erfolg – mit strahlenden Kinderaugen, lebendiger Wissensorientierung und einer tollen Gemeinschaftsatmosphäre. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr!

HERZLICHEN DANK ALLEN SPONSOREN!

Freiwillige Feuerwehr Silstedt, DLRG Wernigerode, Das Service Team, Schierker-Feuerstein-Arena, Fa. MIOS, Industriebau Wernigerode, HARZTHEATER, KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG – Zweig-

niederlassung Wernigerode, Rausser Metallbau GmbH, Wergona Schokoladen GmbH, Kraut Systemhaus für Sicherheitstechnik, Harzdrenalin, Wilhelm List Nachfolger GmbH & Co. KG, Dr. Bosse Traditionsobst, Bündnis für Toleranz und Demokratie, Fa. Lutz & Toni Borchert, Bäckerei Silberbach, dm-drogerie markt GmbH //



Baumbestattung im eigenen Garten



BESTATTUNGSHAUS AN DER **I**LSE
Inh. Kerstin Boike | Bestattungsfachkraft

Wir bieten Ihnen Erd-, Feuer-, See-, Natur- und Baumbestattungen an und sind 24 Stunden, 365 Tage im Jahr für Sie erreichbar.
Gern beraten wir Sie bei Ihnen zu Haus.

Marienhöfer Str. 2, 38871 Ilsenburg
www.bestattungshaus-an-der-ilse.de

☎ 039452 - 80 33 23
☎ 0162 - 92 86 761



Mitglieder des **NATIONALTHEATER BRÜNN** präsentieren

TRAUM-MELODIEN DER OPERETTE

Zusammen mit bekannten Solisten, Tänzern vom Fernsehballlet Prag, das Ganze unterhaltsam moderiert, werden die unsterblichen Operetten als ein Rausch farbenprächtiger Kostüme, erstklassiger Stimmen und mitreißender Melodien aufgeführt! Zum Repertoire gehören Titel wie der „Kaiser Walzer“, „Komm in die Gondel“, „Brüderlein und Schwesterlein“, „An der schönen blauen Donau“ und der „Radetzky-Marsch“.

Konzerthaus Liebfrauen, am **14.9.25** um **15.30** Uhr

Karten: für 19 €, 29 €, 35 €, 39 € sind erhältlich u.a. in der Tourist Informationen – T: 03943/55 378 35, Jüttners Buchhandlung - T: 03943/69110, sowie in allen an das **Reservix** - Ticketsysteme angeschl. Vorverkaufsstellen, online: www.wunschticket24.de



Starker KASSEN Wechsel!

Du hast schon viele starke Wechsel geschafft.
Zeit für einen, der dich stark macht:

deine-gesundheitswelt.de/wechsel

AOK Sachsen-Anhalt. Die Gesundheitskasse.

ELLA HENKE
IMMOBILIEN

Reisen und das Leben genießen?

Wir unterstützen Sie beim Hausverkauf.
Schnell und unkompliziert.

Ella Henke Immobilien GmbH
Breiter Weg 12, Halberstadt · Tel.: 03941-4133933
www.ella-henke-immobilien.de

FÜRSTLICHER
MARSTALL
WERNIGERODE

Feiern

Tagen

Heiraten

Studio D4
Event GmbH & Co. KG
Hornstraße 18 · 38855 Wernigerode
marstall@studiod4.de · T 03943 630 383



// Bildung

Informationen
im Internet auf
https://twitter.com/Jug_Wernigerode

KONTAKT

Amt für Jugend, Senioren,
Soziales, Stadtjugendpflege
Wernigerode, Marktplatz 1,
Dienstgebäude Schlachthof-
straße 6, 38855 Wernige-
rode, Sanja Schlicht //
Tel. 03943 654517,
stadtjugend@wernigerode.de

KINDER- UND JUGENDHAUS »CENTER«

Halberstädter Straße 70,
Wernigerode
Telefon 03943 22291,
Mobil 0172 1869679,
jhcenter@wernigerode.de,
jugendhaus-center@web.de //
Mario Schmidt, Angélique
Triebe

Im Kinder- und Jugendhaus
»Center« warten viele span-
nende und lustige Kreativ-,
Spiel-, Sport- und Freizeit-
nachmittage und -abende auf
euch. Auch wenn ihr Fragen
oder Sorgen habt, findet ihr
hier immer einen Ansprech-
partner, der euch weiterhilft.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag 13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag 13:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 20:00 Uhr
Freitag 13:00 – 22:00 Uhr
Sonabend (14-tägig)
13:00 – 22:00 Uhr

**Achtung! Gänderte Öffnungs-
zeiten während der Sommer-
ferien vom 30. Juni bis
08. August 2025:**

Montag 12:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch 12:00 – 20:00 Uhr
Freitag 12:00 – 22:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag,
Samstag geschlossen

WÖCHENTLICHE ANGEBOTE

Montag
15:00 – 18:00 Uhr Töpfern
Besuch Hort »Pustebume«
// 17:00 – 18:30 Uhr Fitness
Streetwork mit Theo

Dienstag
Back AG // 16:00 – 18:00
Uhr Fitness mit Angi

Mittwoch
Kreativwerkstatt – freies Ge-
stalten // Fitnessraumnutzung
nach Absprache

Donnerstag
14:30 – 16:30 Uhr Graffiti-
Workshop // KOOP mit
Daniela (IB) // Gemeinsames
Kochen // 18:00 – 20:00 Uhr
Fitness mit Angi

Freitag
Exkursionstag // 17:00 –
18:30 Uhr Fitness Streetwork
mit Theo // 19:00 – 22:00
Uhr Fitness ab 18 Jahren
Samstag (14-tägig)
Kreatives Gestalten // Koch-
AG // Kino-Abend im Center
// Ideensammlung Monats-
planung

JUGENDCLUB HARZBLICK

Heidebreite 4, Wernigerode
Telefon 03943 633661,
jtharzblick@wernigerode.de,
Ansprechpartner:
Marcel Völkel, Arno Ahl

Der Jugendtreff Harzblick lädt
Kinder und Jugendliche regel-
mäßig zu vielen verschiede-
nen Kreativ-, Spiel- und
Sportangeboten ein. Auch
wenn ihr Fragen oder Sorgen
habt, findet ihr hier immer ei-
nen Ansprechpartner, der
euch weiterhilft.

WÖCHENTLICHE ANGEBOTE

Montag
13:00 – 20:00 Uhr Offene
Angebote // 14-tägig 15:30
– 18:00 Uhr Exkursion

Dienstag
13:00 – 20:00 Uhr Offene
Angebote // 17:30 – 19:00
Uhr Hallenzeit

Mittwoch
13:00 – 20:00 Uhr Offene
Angebote // 14:00 – 18:00
Uhr Kreativangebot

Donnerstag
13:00 – 20:00 Uhr Offene
Angebote // 15:00 – 19:00
Uhr Koch AG

Freitag
13:00 – 22:00 Uhr Offene
Angebote

erster und dritter Samstag
im Monat
13:00 – 22:00 Uhr Offene
Angebote

**Achtung! Gänderte Öffnungs-
zeiten während der Sommer-
ferien vom 30. Juni bis
08. August 2025:**

Dienstag 12:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag 12:00 – 20:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag,
Samstag geschlossen

JUGENDTREFF SILSTEDT

Harzstraße 26 a, Silstedt
Telefon 03943 249752,
Mobil 0172 1870140, Cyril.
slawski@wernigerode.de //
Ansprechpartner: Cyril Slawski

Im Jugendtreff Silstedt finden
Kinder und Jugendliche viel-
seitige Freizeitmöglichkeiten.
Gesprächsrunden, Kochen,
Sport und Spiel sind einige
der Angebote im Club.

ÖFFNUNGSZEITEN/ ANGEBOTE:

Mo 13:00 – 20:00 Uhr +
17:00 – 18:30 Uhr Hallenzeit
Mi 13:00 – 19:00 Uhr
Do entsprechend Angebot
Sa entsprechend Angebot

**Während der Sommerferien
vom 30. Juni bis 08. August
2025 entsprechend Angebot
geöffnet – nähere Infos im
Jugendtreff.**

JUGENDTREFF BENZINGERODE

Schützendor, Benzingero
Telefon 03943 249716,
franziska.geschefski@wernigerode.de,
Ansprechpartnerin:
Franziska Geschefski

Der Jugendtreff Benzingero
bietet vielseitige Freizeit-
möglichkeiten für Kinder und
Jugendliche an. Gesprächs-
runden, Kochen, Sport und
Spiel sind einige der Angebo-
te im Club.

ÖFFNUNGSZEITEN

Do entsprechend Angebot
Fr 13:00 – 19:00 Uhr
Sa entsprechend Angebot

**Während der Sommerferien
vom 30. Juni bis 08. August
2025 entsprechend Angebot
geöffnet – nähere Infos im
Jugendtreff.**

JUGENDCLUB SCHIERKE

Kirchberg 7, Wernigerode
OT Schierke, Telefon
0170 3516443 // Ansprech-
partnerin: Nicole Mues

Für Kinder ab 6 Jahre, die Lust
haben auf Freunde treffen,
Quatschen, Chillen, Musik hö-
ren, Kicker, Tischtennis, Ausflü-
ge u.v.m. Kommt gern einfach
vorbei, ohne Anmeldung!

ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch 16:00 – 19:00 Uhr

STREETWORK

Schlachthofstraße 6, Wernige-
rode, Theo Drescher, Telefon
0172 1879028, Cyril Slawski,
Telefon 0172 1870140 // An-
sprechpartner: Theo Drescher

JUGENDCAFÉ SCHIEFES HAUS

Keller Schiefes Haus,
Klintgasse 5, Wernigerode,
Telefon 03943 6306228,
JuCa e. V., jugendcafe.wernigerode@gmail.com

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo, Di, Mi, Do, Sa
15:00 – 20:00 Uhr
Fr 18:00 – 23:00 Uhr

EVANGELISCHES JUGEND- BEGEGNUNGSZENTRUM

Johann-Sebastian-Bach-
Straße 40, Wernigerode
Telefon 03943 6698688,
E-Mail: jbz@ev-kirche-wernigerode.de, www.ev-kirche-wernigerode.de/begegnen/jugendliche/jugendbegegnungszentrum/ u. https://www.instagram.com/jbz_wernigerode/

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

Dienstag
15:00 – 18:00 Uhr Kinder-
Freizeit-Projekt »Bauwagen«
(auf der Wiese am Spielplatz
unterhalb Dr.-Jacobs-Straße
im Stadtfeld) // 15:30 Uhr
KEKS – Kunterbunte Eltern-
Kind-Stunden (Familienraum
in der Pfarrstraße 22)

Mittwoch
15:00 – 18:00 Uhr Kinder-
Freizeit-Projekt »Bauwagen«
(auf der Wiese am Spielplatz
unterhalb Dr.-Jacobs-Straße
im Stadtfeld) // 17:00 Uhr
Konfirmanden-Kickstart
Klasse 7 // 17:45 Uhr gemein-
sames Abendbrot beider
Gruppen // 18:30 Uhr Konfir-
manden-Kickstart Klasse 8 //
19:00 Uhr Jugendkreis

Donnerstag
12:45 – 13:45 Uhr Schülerbi-
belkreis // 16:30 Uhr Kinder-
treff (14-tägig) // 18:00 –
19:30 Uhr Teenie-Treff
(14-tägig)

Aktuelle Veranstaltungen,
Ausflüge, Workshops oder
Freizeiten werden auf den o. a.
Homepage veröffentlicht.

KINDERAKADEMIE HARZ

Internationaler Bund
Feldstraße 7a, Wernigerode
Telefon 03943 625481,
kinderakademie-harz@ib.de,
<https://www.internationaler-bund.de/standort/211605>

VERANSTALTUNGEN

Freitag, 08. August 2025
10:00 – 14:00 Uhr Antrieb:
Vergangenheit – Gegenwart
– Zukunft? / Alter: 10 – 14
Jahre / Kosten: 7 €

Freitag, 05. September 2025
15:00 – 19:00 Uhr Einkochen
wie bei Oma und Opa? / Al-
ter: 6 – 12 Jahre / Kosten: 6 €

Freitag, 12. September 2025
Semesterabschlussparty: Wir
sind gekommen, um zu blei-
ben!

UPCYCLING-CAFÉ

Internationaler Bund (IB)
Heidebreite 24,
38855 Wernigerode,
Telefon 0157 85534473,
Anna.Fricke@ib.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag und Donnerstag

12:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

08:00 – 14:00 Uhr

Das Upcycling-Café ist am
03.06.2025, 05.06.2025 und
06.06.2025 auf Grund der
Teilnahme an öffentlichen
Veranstaltungen geschlossen.
Gern können Sie uns dort be-
suchen! Sprechen Sie uns für
weitere Informationen an.

HIGHLIGHTS

Dienstag
05.08.2025 16:00 – 18:00
Uhr Herstellung von Bienen-
wachstüchern
12.08.2025 16:00 – 18:00
Uhr Kochen mit Foodsharing
19.08.2025 15:00 – 18:00
Uhr Erzählen, Gemeinschaft,
Kreativität
26.08.2025 16:00 – 18:00
Uhr Spaziergang im Wald

Mittwoch
06.08.2025 09:00 – 11:00
Uhr Herstellung von Bienen-
wachstüchern
13.08.2025 10:00 – 12:00
Uhr Herstellung von Kräuter-
salz
20.08.2025 10:00 – 12:00
Uhr Kochen mit Foodsharing
27.08.2025 10:00 – 12:00
Uhr Herstellung von Kräuter-
salz

Donnerstag
jeden Do 14:00 – 16:00 Uhr
Smartphone-Sprechstunde
(mit Anmeldung)
07.08.2025 16:00 – 17:00
Uhr Spaziergang
14.08.2025 18:00 – 19:00
Uhr Buchclub – Lesekreis
21.08.2025 16:00 – 18:00
Uhr Interkulturelles Kochen
28.08.2025 geschlossen

Freitag
01.08.2025 10:00 – 11:00
Uhr Spaziergang
08.08.2025 09:00 – 11:00
Uhr Erzählen, Gemeinschaft,
Kreativität
15.08.2025 09:00 – 11:00
Uhr Offener Treff für alle
Generationen
22.08.2025 09:00 – 11:00
Uhr Wiesen entdecken im
Harzblick
29.08.2025 geschlossen

Sie können das Upcycling-
Café auch unabhängig von
den Workshops und Veran-
staltungen besuchen und
kreativ tätig werden oder sich
einfach mit anderen austau-
schen.

Geräumige Gewerbeimmobilie im Herzen von Wernigerode zu vermieten!

Dornbergsweg 21 • Fläche: 562 m²

Highlights der Immobilie:

- 3 Büroräume – ideal für Ihre Verwaltung oder Meetings
- Praktische Küchenzeile und Abstellraum
- Große Halle – perfekt für Produktion, Lagerung oder kreative Projekte
- Separater Lieferanteneingang – erleichtert den Warenverkehr
- Ab sofort verfügbar!

Ob als Büro, Lager oder Produktionsstätte – diese Immobilie bietet Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihre Geschäftsideen zu verwirklichen.

Interesse geweckt? Vereinbaren Sie gern einen Besichtigungstermin und überzeugen Sie sich selbst von den Vorteilen dieses vielseitigen Objekts!

Kontakt: Thomas Schulz
E-Mail: t.schulz@harzdruckerei.de • Telefon: 03943 54240



Für mich gemacht!

Endlich habe ich eine Einlage, die meine Füße weich bettet und somit Druckstellen reduziert.

Helga F.
Rentnerin

SPANGENBERG
RUNDUM FUSSGESUND

SPANGENBERG Orthopädie-Schuhtechnik
Liebfrauenkirchhof 1 • 38855 Wernigerode • www.ortho-spangenberg.de



HARZwert

Die Gutschein-App für den Harz

Einfach. Regional. Für alle.

Schaltet Anzeigen, gewinnt damit neue Kunden und begeistert Eure Stammkunden.

Weitere Infos:



Eine Marke der
Harzdruckerei
Wernigerode

Werdet Partner bei HARZwert!



www.HARZwert.app

»Ja, ich will!«

Die Hochzeit der »Hummelhaus«-Kinder verzaubert den Wald



Die Vorschulkinder der Kita »Nöschenröder Hummelhaus« feierten eine selbstorganisierte Waldhochzeit, wie sie sich auch Erwachsene nicht schöner planen könnten. Mit Fantasie und Liebe zum Detail verwandelten die ABC-Kinder ein Stückchen Wald in einen festlichen Ort voller (Hochzeits-)Magie. Die Idee zur Hochzeit kam von den Kindern selbst. In Gesprächen und beim gemeinsamen Spielen wurde der Wunsch deutlich, eine richtige Hochzeit zu feiern, mit allem, was dazugehört. So wurden vor dem großen Fest voller Vorfreude die Rollen verteilt: Es gab ein strahlendes Brautpaar, liebevoll ausgewählte Trauzeugen, bezaubernde Blumenmädchen, eine fröhliche Band, einen Standesbeamten – und natürlich jede Menge Gäste. // A. Opitz, stellv. Leitung Kita »Nöschenröder Hummelhaus«

Kleine Wanderer ganz groß



Die älteste Gruppe der Integrativen Kindertagesstätte »Löwenzahn« hat gemeinsam mit ihren Erzieherinnen in den letzten Monaten acht Stempel der Harzer Wandernadel gesammelt und sich damit das begehrte Bronze-Abzeichen verdient. // Simone Runge, Leiterin Integrative Kita »Löwenzahn«

Enge Kooperation mit Rekrutierungs- und Sprachschule in Vietnam

Der anhaltende Mangel an Auszubildenden in vielen Branchen stellt Unternehmen des Landkreises vor große Herausforderungen. Um dem aktiv zu begegnen, setzt der Internationale Bund (IB) in Wernigerode auf internationale Zusammenarbeit – insbesondere mit der SHD, einer etablierten Rekrutierungs- und Sprachschule in Ho Chi Minh City, Vietnam.

Am 2. Juni besuchte eine Delegation der SHD Wernigerode und konnte Gespräche im Bereich der Pflege beim Care Campus Elbingerode, mit Dr. phil. Thomas Schilling und mit Pflegeanbietern des Landkreises führen. Der IB hatte ein Treffen mit der

Personalleiterin Frau Berghof vorbereitet, um Bedingungen einer Qualifizierung junger Vietnamesen bei der HSB zu erörtern. Weiterhin hatte Frau Trute ein Treffen mit der GSW und dem Industriebau vorbereitet. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass eine enge Zusammenarbeit und die Weiterführung der Zusammenkünfte eine vielversprechende Richtung der Fachkräftesicherung im Harz darstellen. Die SHD und der IB wollen verlässliche Partner in Zukunft für alle investierenden Unternehmen sein. // Andrea Todt, Internationaler Bund (IB) Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste

Wer kennt diese Malerin?



Eine Bewohnerin unserer Pflegeeinrichtung, Seniorenheim »St. Georg« erinnert sich liebevoll an ein Bild, das sie um 1950/1951 im Kinderheim »Frohe Zukunft« in Nordhausen erworben hat. Die Malerin – eine junge Frau aus Wernigerode – stellte damals eine Mappe mit ihren Werken im Heim aus. Das Bild zeigt zwei Rehköpfe und ist mit Initialen signiert. Unsere Bewohnerin war damals Mitarbeiterin im Kinderheim und wurde von ihrer damaligen Chefin zum Kauf ermutigt. Das Bild begleitet sie seither – und nun wünscht sie sich sehr, mehr über die Künstlerin zu erfahren. Wer kennt diese Malerin oder ihre Familie? Wer kann uns Hinweise zu ihrem Namen oder ihrem Leben geben? Wir freuen uns über jede Information! Bitte melden Sie sich im: Seniorenheim »St. Georg«, Silvana Dettke, Sozialer Dienst der GSW mbH, Tel. 0151-18133794, 03943-55711430 //

Heimatgeschichte zum Anfassen

Wohnen wie zu Omas Zeiten – der SoVD-Kreisverband unternahm einen Ausflug zum Museumshof »Ernst Koch« in Silstedt. Auf dem Dreiseithof von 1995 bestaunten die Besucher landwirtschaftliche Geräte und eine liebevoll eingerichtete Heimatstube. Der Anblick original eingerichteter Zimmer mit Möbeln, Wäsche und Kochgeschirr weckte bei vielen Erinnerungen an die eigene Kindheit. Oft hörte man: »Das hatten wir auch!« oder »Das habe ich heute noch.« Empfangen wurde die Gruppe von Frau Ahlers, ehrenamtliche Mitarbeiterin des Muse-

ums. Im ehemaligen Kuhstall erklärte sie die Butterherstellung – nicht nur in der Theorie: Ein über 100 Jahre altes Butterfass kam zum Einsatz. Die Mitglieder durften selbst kurbeln, bis nach 15–20 Minuten echte Butter entstanden war – die anschließend mit Genuss verkostet wurde. Es wurden viele Erinnerungen wach.

Großer Dank an das Team des Museumshofes für den schönen Nachmittag – wir kommen gern wieder! // Birgit Jungtorius, 1. Vorsitzende

Erfolgreicher 2. Seniorenpräventionstag in Wernigerode

Am 1. Juli 2025 fand in der Turnhalle Kohlgartenstraße der zweite Seniorenpräventionstag statt – organisiert vom Polizeirevier Harz und der Stadt Wernigerode unter dem Motto: »Wir wollen, dass Sie sicher mobil bleiben!« Zahlreiche Seniorinnen, Senioren und Interessierte informierten sich bei sommerlichem Wetter über Sicherheit und Mobilität im Alltag.

Eine Fortsetzung der Veranstaltungsreihe ist für 2026 geplant. Ein Dank gilt allen Beteiligten für ihr Engagement. //



// Soziales

IB FAMILIENZENTRUM WERNIGERODE

Große Dammstraße 38 b
Tel. 0160 97084381 //
sarah.schumann@ib.de //
www.facebook.de/Familienzentrum.Wernigerode

VERANSTALTUNGEN

Montag

08:00 – 14:00 Uhr Offene Sprechstunde für Familien und Senioren bei sämtlichen Fragen // **15:00 – 16:00 Uhr** Jugendmigrationsdienst im Quartier (Termin auf Nachfrage) – Unterstützung bei sämtlichen Fragen // **15:00 – 17:00 Uhr** Quartiersmanagement – Unterstützung bei Problemen, Fragen, Anregungen im Quartier Stadtfeld // **18:00 – 20:00 Uhr** »Sprung ins Leben« – Helfen durch Erfahrung – Selbsthilfegruppe Sucht und Depression

Dienstag

09:00 – 11:00 Uhr Handarbeitstreff – Sticken, Stricken und Häkeln in geselliger Runde (Sie bringen Ihre Materialien mit) // **10:00 – 11:30 Uhr** Offene Krabbelgruppe – Treff für Eltern mit Babys und Kleinkindern // **11:30 – 14:00 Uhr** Nähtreff – Gemeinsam nähen, Austausch über verschiedene Techniken (Sie bringen Ihre Materialien und Nähmaschine mit) // **14:30 – 16:00 Uhr** Spielenachmittag – gemütlicher Nachmittag mit Gesellschaftsspielen, Karten und guten Gesprächen // **15:00 – 16:00 Uhr** Hausaufgabenhilfe – Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben

Mittwoch

10:00 – 11:00 Uhr Beratung der Rentenversicherung Bund (06.08.2025) – Auskünfte und Beratung zu allen Fragen der Rentenversicherung // **10:00 – 11:00 Uhr** Sprachtraining – gemeinsam machen wir Übungen zur Grammatik und sprechen deutsch // **16:00 – 17:30 Uhr** Weltreise (13.08.2025) – Ein bunter Nachmittag für Klein und Groß mit Musik, Spiel und kreativen Angeboten aus verschiedenen Ländern

Donnerstag

09:30 – 11:00 Uhr Seniorentreff – die »guten, alten Zeiten« wiederaufleben lassen und neue Kontakte knüpfen // **09:30 – 11:00 Uhr** Smartphone-Beratung (Termin auf Nachfrage) – Beratung und Hilfe bei sämtlichen Fragen rund um Handy, Tablet, Laptop etc. // **10:00 – 11:00 Uhr** Stillgruppe »Milchcafé« Wernigerode – mit Still- und Laktationsberatung // **14:00**

– **16:00 Uhr** Sprechstunde für hörgeschädigte/gehörlose Menschen (Termin auf Nachfrage) – Beratung in Gebärdensprache // **15:00 – 16:00 Uhr** Sprechstunde Jugendmigrationsdienst im Quartier – Unterstützung bei sämtlichen Fragen (Termin auf Nachfrage)

Freitag

09:00 – 10:00 Uhr Aktiv im Alter Wir machen im Sitzen sportliche Übungen, um im Alter fit und beweglich zu bleiben.

KINDERSCHUTZBUND HARZKREIS E. V.

im Familienzentrum
Große Dammstraße 38 b
Anfragen unter:
Tel. 0174 9072149
kinderschutzbund.harz@gmail.com, www.kinderschutzbund-harz.de/

VERANSTALTUNGEN

Kleiderkammer des Kinderschutzbundes – Beratung für Eltern, Ausgabe von Kleidung:

jeden Dienstag

10:00 – 11:30 Uhr (keine Annahme von Bekleidung, nur Ausgabe)

jeden Mittwoch

16:00 – 17:30 Uhr (Annahme: 06.08./20.08.; Ausgabe: 13.08./27.08.)

SENIORENVERTRETUNG DER STADT WERNIGERODE E. V.

Senioren- und Familienhaus
Steingrube 8, seniorenvertretung-stadt@wernigerode.de

VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 07.08.2025 / 04.09.2025

14:00 Uhr Klönnachmittag - sich einfach treffen, bei einer Tasse Kaffee, Menschen treffen und miteinander ins Gespräch kommen – Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen! / Ort: Senioren- und Familienhaus, Steingrube 8, 38855 Wernigerode

VOLKSSOLIDARITÄT

Regionalverband Harz
Mobil 0151 28144577
Tel. 03925 37829-0
(Geschäftsstelle Staßfurt)
asl-sft-harz@volkssolidaritaet.de, www.volkssolidaritaet-sachsen-anhalt.de/

SENIOREN- UND FAMILIENHAUS WERNIGERODE

Steingrube 8
Tel. 03943 605044

Vom 11. bis 22. August 2025 ist das Senioren- und Familienhaus geschlossen.

REGELMÄSSIGES

Montag

10:00 Uhr Schach // **14:00 Uhr** Spielenachmittag // **14:30 Uhr** Singgemeinschaft // **17:00 Uhr** Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen und Suchtbetroffene // **17:30 Uhr** Yoga // **19:00 Uhr** Männergesangsverein Hasserode

Dienstag

09:30 Uhr Alte Handarbeitstechnik // **10:00 Uhr** Kreativkreis // **10:00 Uhr** Gymnastik // **11:30 Uhr, 17:00 Uhr** und **18:30 Uhr** Qigong // **14:30 Uhr** Seniorentanz // **19:00 Uhr** Männergesangsverein Wernigerode

Mittwoch

09:30 Uhr Deutschunterricht für Migranten und Migrantinnen // **09:30 Uhr** Gesprächsfragen zur Zeit // **14:30 Uhr** Tablet- und Smartphone-Kurs // **17:00 Uhr** und **19:00 Uhr** Qigong // **17:30 Uhr** Schach

Donnerstag

10:00 Uhr Nordic Walking // **14:00 Uhr** Spielenachmittag // **14:30 Uhr** Aktiv Kreativ // **15:00 Uhr** Gemeinsames Singen und Musizieren – auf einfache Art und Weise, für Jung und Alt (eigenes Instrument darf mitgebracht werden)

Freitag

15:30 Uhr Schachtraining für Kinder // **17:00 Uhr** Schachtraining für Jugendliche

Jeden letzten Dienstag des Monats

15:00 – 17:00 Uhr Rentenberatung

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats

Weißer Ring – Opferberatung

Jeden 2. und letzten Mittwoch des Monats

14:30 Uhr Selbsthilfegruppe PostCOVID

NEU: jeden 2. Mittwoch

10:00 Uhr Seniorenbiker

Jeden dritten Sonntag des Monats

09:30 – 12:00 Uhr Harzer Münzclub Wernigerode e.V. – kostenlose Begutachtung und Bewertung von Münzgeld, Geldscheinen und alten Ansichtskarten

Nähere Informationen können unseren Aushängen entnommen oder unter der Telefonnummer **03943 605044** bzw. der E-Mail-Adresse **carola.stockmann@wernigerode.de** erfragt werden sowie auch persönliche Gesprächs- oder Beratungstermine vereinbart werden.

Dieser QR-Code führt Sie auf die Internetseite der Stadt Wernigerode mit dem gesamten Veranstaltungsplan.



SACHSEN-ANHALTISCHE KREBSGESELLSCHAFT E. V.

Ilseburger Str. 15, Weitere Infos unter 0345 4788110

SOVD SOZIALVERBAND DEUTSCHLAND E.V.

Kreisverband Wernigerode
Heltauer Platz 1
Tel. 03943 632631
info@sovd-wernigerode.de

SPRECHSTUNDE

Dienstag, 12.08. / 19.08. / 26.08. / 09.09. / 16.09. / 23.09.2025

jeweils **16:00 – 17:30 Uhr** in der Geschäftsstelle Heltauer Platz 1, Wernigerode
Um Wartezeiten zu vermeiden bitten wir um telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr. 03943 632631.

VERANSTALTUNGEN

Dienstag, 05. August 2025
12:00 Uhr Sommergrillfest, Ort: Heltauer Platz 1 / Kosten 5 €
Dienstag, 02. September 2025
14:30 Uhr Mitgliedertreff, Ort: Heltauer Platz 1

FRAUENZENTRUM WERNIGERODE

Marktstraße 11
Tel. 03943 626012
FrauenzentrumWR@web.de
https://frauenzentrumwr.de

BERATUNGSZEITEN

Montag

10:00 – 12:30 Uhr //
13:00 – 19:00 Uhr

Dienstag

10:00 – 12:30 Uhr //
13:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch

10:00 – 12:30 Uhr //
13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag

10:00 – 12:30 Uhr //
13:00 – 19:00 Uhr

STÄNDIGE ANGEBOTE

Montag

13:30 Uhr Kreativkreis // **14:00 Uhr** FrauenNöte – Zeit für ein persönliches Gespräch

Dienstag

10:00 Uhr Café um 10 – Offenes Treffen für ALLE Frauen // **13:30 Uhr** AG Malen und Zeichnen

Mittwoch

10:00 Uhr Literaturkreis // **14:00 Uhr** Farbenfrohes Miteinander (Gruppe für Migrantinnen) // **17:30 Uhr** Al-Anon Familiengruppe

Donnerstag

10:00 Uhr FrauenNöte – Zeit für ein persönliches Gespräch // **14:00 Uhr** Frauentreff – offenes Treffen für alle Frauen // **17:00 Uhr** Stricken gegen Stress

AUSSERDEM MONATLICH

jeden ersten Montag

10:00 Uhr Berufsberatung für Frauen im Erwerbsleben // **18:00 Uhr** Stimm-Stark. Kraftvoll. Sein. Tönen für Frauen
jeden zweiten Montag
17:00 Uhr Medienkritische Runde
jeden dritten Montag
17:00 Uhr Selbsthilfegruppe für an Krebs erkrankte Frauen
jeden vierten Montag
17:00 Uhr AG Biografiearbeit – dem Leben auf der Spur

Turnusmäßig

» Laptop-, Tablet- und Smartphoneberatung
» Fremdsprachenkurse
» Beckenboden- und Entspannungstraining
» Integrationskurse für ausländische Frauen
» Wanderungen
» Bildungsfahrten
(Termine sind nachzufragen)

– Änderungen vorbehalten! –

// Kirche

EV. FREIKIRCHLICHE GEMEINDE – ARCHE

Freiheit 59
www.arche-wernigerode.de

EV. CHRISTUSGEMEINDE WERNIGERODE-SCHIERKE

Friedrichstraße 62
Tel. 03943 634450
www.christusgemeinde-wernigerode.de

KATHOLISCHE PFARREI ST. BONIFATIUS

Sägemühlengasse 18
www.kath-kirche-wernigerode.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE WERNIGERODE

Lüttgenfeldstraße 3b
www.wernigerode.nak-nordost.de

EV.-KIRCHL. GEMEINSCHAFT ST. GEORGIKAPELLE

Ilseburger Straße 11
www.ekg-wr.de

SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH. KIRCHE

Lindenbergr. 23
www.selk-wernigerode.homepage.t-online.de

NEUE EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WERNIGERODE

Beachten Sie auch die Informationen in den Aushängen und auf der Internetseite: www.ev-kirche-wernigerode.de
Änderungen sind möglich, bitte erkundigen Sie sich in den Gemeindebüros Oberpfarrkirchhof 03943 905749 oder Pfarrstraße: 03943 906266

Ihre Werbung im AMTSBLATT?



Unser Kundenberater **Ferdinand Benesch** informiert Sie gern.
Tel. 03943 542424 • e-mail: f.benesch@harzdruckerei.dea



**Entsorgung von
Abfällen aller Art**

**Verkauf von
Sand/Kies/Splitt u.v.m.**

**Verkauf von
Harzer Erden**

**Transport- und
Containerdienst**

Recycling-Park Heudeber

Harzstraße 2
38855 Nordharz OT Heudeber

Tel.: 03 94 58 / 86 99 0

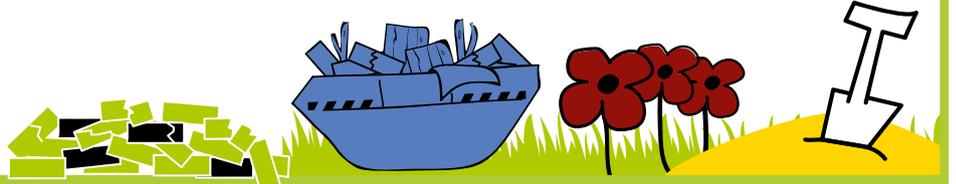
Öffnungszeiten

Mo-Fr (ganzjährig) 7:00 - 17:00

Sa (nur März-Nov.) 7:00 - 12:00



www.recyclingpark.de



cafe-genussmomente.de • 03943 66 90 007

Genussmomente

RESTAURANT ARGENTA



**Romantisches Dinner. Mädelsabend. Spontane
Geburtstagsrunde. Oder einfach nur so...**

Bei uns wird der Abend zum Genuss. Frische, saisonale Gerichte
– liebevoll zubereitet und mit einem Lächeln serviert.

Öffnungszeiten: Mi – So: 9:00 bis 21:30 • Mo & Di: Ruhetag

Karnatzkistraße 9 • 38855 Wernigerode / OT Hasserode



Strom
Fernwärme
Trinkwasser
Erdgas

Jetzt
App holen
und sparen:



Unterwegs laden: einfach & günstig

Vor Ort sparen und europaweit flexibel unterwegs!

Mit der ladepunktENERGIE-App „tanken“ Sie an den Ladestandorten der Stadtwerke Wernigerode zu günstigeren Sonderkonditionen. Über die App können Sie zudem über 100.000 Standorte in ganz Europa nutzen. Das geht ganz leicht und Ihre Ladevorgänge behalten Sie stets im Blick. So macht E-Mobilität Spaß!

Kundenservice · Tel. 03943 556-326 · ladepunktENERGIE@stadtwerke-wernigerode.de

www.stadtwerke-wernigerode.de



Energie rund um die Uhr